

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	118 (1981)
Heft:	118
 Artikel:	Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798-1848
Autor:	Schwager, Alois
Kapitel:	2: Die Eingliederung der Thurgauer Klöster in die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585355

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Die Eingliederung der Thurgauer Klöster in die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts

*Die Thurgauer Regierung und die Bestrebungen,
die schweizerische Klosterpolitik zu vereinheitlichen*

«Die helvetische Klosteraufhebung und Säkularisation vom Jahre 1798 sowie das Novizen- und Professaufnahmeverbot waren in einigen Kantonen – zumal in der Urschweiz – längst rückgängig gemacht worden. Einen rechtlichen Ausgangspunkt für die Wiederherstellung der Klöster bot aber erst die Vermittlungsakte» vom 11. Februar 1803¹. Sie forderte in Artikel eines ihrer Schlussbestimmungen²:

«Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, dass die Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kantone gelegen seien.»

Nur zu gerne hätte sich der junge, finanziell noch auf äusserst schwachen Füssen stehende Thurgau in den Besitz der Klostervermögen gesetzt, zumal seine Regierung mehrheitlich aus kämpferischen Protestanten und Aufklärern bestand, die den Wert dieser Gotteshäuser und den Sinn des kontemplativen Lebens nur schwer einsehen konnten und wollten. Der nach ihrer Meinung brach liegende Klosterbesitz, der 1804 auf einen Wert von ungefähr drei Millionen Gulden geschätzt wurde, hätte dem armen Kanton unermessliche Dienste leisten können³. Die Thurgauer Regierung zeigte daher keinerlei Eile, diese Vorschrift in die Tat umzusetzen. Der Kleine Rat begnügte sich vorläufig mit der «Abtretung der in hierseitigem Kanton liegenden Besitzungen auswärtiger Klöster an ihre ersten Eigenthümer»⁴ und der Aufstellung einer Kommission mit dem Auftrag, «die künftigen Verhältnisse der im Thurgau liegenden Klöster zu dem Kanton, gutächtlich zu bestimmen»⁵. Diese Klosterkommission, in die neben den drei protestantischen Regierungsräten Dummelin, Mayr und

1 His, Staatsrecht, 1, 104.

2 Repertorium EA 1803–1813, 147 und 491.

3 Bandle, Aussenpolitik, 14.

4 StA TG, Pr Kl R, 27. April 1803, 18 f.; vgl. auch: Tagblatt, 1, 76 f.

5 StA TG, Pr Kl R, 12. Mai 1803, 77 f.

Morell auch der Katholik Anderwert berufen worden war, liess sich mit der Ausarbeitung ihres Gutachtens Zeit. Die Klöster mussten noch ein ganzes Jahr auf das ersehnte neue Klostergesetz warten, das ihnen laut Vermittlungsakte und Beschluss der Tagsatzung vom 24. August 1803 die Rückgabe der Kloster-güter und die Selbstverwaltung hätte bringen sollen⁶. Der Kleine Rat übertrug die Verwaltung der Klöster unterdessen in seiner Sitzung vom 2. Juni 1803, in der über die Verteilung der Geschäfte entschieden wurde, vorläufig der Finanzkommission, der kein Katholik angehörte⁷.

Da durch die Mediationsakte der angestrebten Säkularisation der Kloster-güter von vornherein ein Riegel vorgeschoben worden war, wollte die liberale, vorwiegend protestantische Mehrheit unter Führung des «tatkräftigen» und «willensstarken» Johann Morell⁸ «die Klöster dafür unter strengster Kontrolle halten, wohl in der Hoffnung auf günstigere Zeiten; vor allem lehnten sie kategorisch jede Beeinflussung von aussen als Eingriff in die thurgauische Souveränität ab»⁹.

Gegenspieler Morells und geistiges Haupt der katholischen Minderheit im Kleinen und im Grossen Rat war der frühere Sekretär des Gerichtsherrenstan-des, Joseph Anderwert von Münsterlingen¹⁰, ein junger, äusserst gewandter und überlegener konservativer Politiker, ein ausgesprochener Föderalist. Er war im Gegensatz zu Morell, der sich mit beharrlichem Fleiss vom Kanzlisten

6 Repertorium EA 1803–1813, 491;
StA TG, EA 1803, 77 f.

7 Die Finanzkommission setzte sich zusammen aus den Regierungsräten Mayr, Dummelin und Hanhart. – Vgl. Tagblatt, 1, 107 f.

8 Aussagen und biographische Angaben über Johann Morell siehe in:
Bandle, Aussenpolitik, 8 ff.; Bötschi, Aussenbeziehungen, 10; Fritsche, Staat und Kirche, 110, 16 f.; Häberlin-Schaltegger, Thurgau, 129 f.; Hirzel, Rückblick, 102 f.; Hungerbühler, Staat und Kirche, 96, 298 ff.; Leutenegger, Rückblick, 67, 66 ff.; Mörikofer, Anderwert, 2; Schoop, Thurgau, 54.

9 Hungerbühler, Staat und Kirche, 96, 275.

10 Aussagen und biographische Angaben über Anderwert siehe in:
Bandle, Aussenpolitik, 9 ff.; Bötschi, Aussenbeziehungen, 10 f.; Fritsche, Staat und Kirche, 110, 17 f.; Häberlin-Schaltegger, Thurgau, 130 ff.; Hirzel, Rückblick, 103; Hungerbühler, Staat und Kirche, 96, 298 ff.; Lei, Gerichtsherrenstand, 143 ff.; Leutenegger, Rückblick, 67, 64 ff.; Mörikofer, Anderwert; Schoop, Thurgau, 54.

zum höchsten Magistraten emporzuarbeiten vermochte, ein Akademiker. Anderwert hatte in Freiburg im Breisgau und in Besançon Jurisprudenz studiert. Anschliessend an seine juristischen Studien liess er sich bei seinem Onkel mütterlicherseits, der im vorderösterreichischen Waldkirch das Obervogteiamt innehatte, in die Kanzleigeschäfte einführen. Er erhielt also die typische Ausbildung eines vorderösterreichischen Amtmanns. Zweifelsohne hätte er eine österreichische Beamtenlaufbahn eingeschlagen, wenn ihn nicht der plötzliche Tod seines Vaters in den Thurgau zurückgerufen hätte. Nach einem kurzen Aufenthalt bei seinem Onkel trug man ihm bereits eine Obervogteistelle in Hegau an mit der Zusicherung, ihm später zu einer bedeutenderen Anstellung in Wien zu verhelfen. Er entschloss sich jedoch, in seine Heimat zurückzukehren und anstelle seines Vaters die Verwaltung des Klosters Münsterlingen samt dazugehöriger Gerichtsbarkeit zu übernehmen (1795–1798). Daneben amtete er wie sein Vater als Sekretär des Gerichtsherrenstandes. – In Freiburg, Waldkirch und Besançon war Anderwert mit den Gedanken des Josephinismus, der Aufklärung und der französischen Revolution konfrontiert worden. Während er den Revolutionsgedanken entschieden ablehnte, vermittelten ihm Josephinismus und Aufklärung entscheidende Impulse für seine spätere kirchenpolitische Anschauung und Tätigkeit. Er traf sich darin mit seinem langjährigen Freund, dem Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), der ihn in seinen kirchenpolitischen Entscheidungen zweifellos nachhaltig unterstützte. Im Sinne und Geiste Wessenbergs trat Anderwert unter anderem für die Schaffung eines schweizerischen Nationalbistums ein, ermunterte er die Klöster, mit denen er durch die Tätigkeit seines Vaters und seine eigene Anstellung als Verwalter seit früher Jugend in enger Verbindung stand, zu gemeinnütziger Tätigkeit und zur Errichtung von «Armen-, Kranken- und Schulinstituten» und ermahnte er seine katholischen Mitstreiter zu einer flexibleren, toleranteren Haltung der protestantischen Mehrheit gegenüber (vor allem im Zusammenhang mit den Badener Konferenzartikeln). Das Ziel Anderwerts war eine auf Bildung und geistigen Fortschritt gegründete katholische Kirche.

Trotz der nach der Annahme der Mediationsakte sich anbahnenden Entspannung erkannte Anderwert frühzeitig die Gefahr, in der sich die thurgauischen Klöster und mit ihnen die ganze katholische Minderheit befanden. Er betrachtete daher ihre Rettung als eine seiner vordringlichsten Aufgaben¹¹. Zunächst versuchte er den Klöstern möglichst rasch wieder zu ihren Besitzungen, zur Selbstverwaltung und zur freien Novizenaufnahme zu verhelfen. Sollte ihm die Rettung aller Klöster nicht gelingen, wollte er wenigstens erreichen,

11 StA TG, Nachlass Anderwert, 8'60'2, «Projekt für Rettung der Kloster-Institute mittels Verbindung anderer Institute», Oktober 1804, 4.

dass ihr ganzes Vermögen «in den Händen der Kathol. Geistlichkeit bleibe und zu frommen Zwecken durch Sie verwendet werde»¹².

Anderwert war sich bewusst, dass diese Ziele angesichts der herrschenden innenpolitischen Lage nur durch eine vorsichtige und kompromissbereite Politik gegenüber der protestantischen Mehrheit erreicht werden konnte. Durch echte Gegenleistungen glaubte er solche Zugeständnisse erwirken zu können. Diese Gegenleistungen in Form von «gemeinnützigen Anstalten» mussten seiner Ansicht nach von den Klöstern selber ausgehen. «In diesem Fall sind die neuen Institute blos das Accessorium, wo hingegen im entgegengesetzten Fall die Corporation diese Eigenschaft erhielte». ¹³ In diesem Sinne versuchte er im Oktober 1804 die Klöster durch einen Aufruf auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen und neue Wege aufzuzeigen, wie sie am ehesten einer Aufhebung entgehen könnten. Unmissverständlich gab er darin zu verstehen¹⁴:

«Ich glaube, es kann bei uns – … – kein Kloster als blos contemplative Gesellschaft ferner bestehen, weil der Protestant darin keinen Werth setzt, und der Katolik nicht zu disponiren hat, weil wir eine unbedeutende Minderheit bilden. …

… ich wünschte – weil ich dies als das einzige Rettungsmittel betrachte – dass die Klöster mit ihren Instituten andere gemeinnützige Anstalten verbinden würden.

Die Art, wie dieses geschehen soll, muss sorgfältig auf unsere Localverhältnisse berechnet werden; wir müssen den Bedacht nehmen solche Institute mit den Klöstern zu verbinden, an welchen der Protestant und der Katolik, der Baur und die cultivirtere Klasse in und ausser dem Kanton Anteil nehmen können, …»

Anderwert dachte dabei vor allem an die Errichtung von «Armen-, Kranken- und Schulinstituten». So sollten nach seinen Plänen zwei Frauenklöster zusammen eine Töchterschule für 50 bis 100 Mädchen errichten. Für zwei weitere Nonnenklöster schlug er die Schaffung einer «Verpflegungsanstalt» für «Kranke und Verfründete» vor. Eine ähnliche Anstalt für Männer wollte er in der Kartause Ittingen eingerichtet wissen. Fischingen sollte seine bereits bestehende Klosterschule erweitern. In Kreuzlingen schliesslich wünschte er sich ein «Schulmeister Institut». Die Lehrerausbildung könnte seiner Meinung nach «freilich nur im Winter statthaben, da diese Leute gewöhnlich noch andre Gewerb daneben treiben». Man müsste daher dieses Institut mit einer Stiftsschule oder einer «Lehranstalt für Vieharznei oder Forstwissenschaft» verbin-

12 StA TG, Nachlass Anderwert, Projekt, Oktober 1804, 9.

13 StA TG, Nachlass Anderwert, Projekt, Oktober 1804, 6.

14 StA TG, Nachlass Anderwert, Projekt, Oktober 1804, 3 ff.

den¹⁵. – Um bei den Protestanten ein wirkliches Interesse an diesen Instituten zu erwecken, schlug er vor, für die «Schulanstalten» ein bis zwei protestantische Lehrer und für die «Kranken- und Verpflegungsanstalten» einen protestantischen Pfarrer zu engagieren¹⁶:

«Nur auf diese Weise wird selbst Ihr Interesse mit ins Spiel gezogen und Ihnen aller Vorwand genommen, gegen die Klöster zu handeln.»

Die gutgemeinten Vorschläge und Pläne Anderwerts fanden jedoch, wie wir später noch sehen werden, bei den thurgauischen Klöstern nur wenig Anklang.

Die ganze Klosterfrage war also zu Beginn der Mediation, abgesehen von den Bestimmungen in der Mediationsakte selbst, eine rein innerkantonale Angelegenheit, die zu einer Auseinandersetzung zwischen der eher klosterfeindlichen protestantischen Mehrheit und der klosterfreundlichen katholischen Minderheit im thurgauischen Parlament führte. Der Kampf um das Schicksal der Thurgauer Klöster war noch nicht entschieden, als der Kanton Uri am 19. August 1803 mit einem dreifachen, über die Artikel der Mediationsakte hinausgehenden Antrag an die Tagsatzung gelangte. Uri forderte neben der Rückgabe der Güter an die Klöster «die Zusicherung ihrer observanzmässigen Existenz», oder anders ausgedrückt, die Garantierung des herkömmlichen Bestandes der Klöster, die Aufhebung des Novizenaufnahmeverbots und die nähere Bestimmung des Verhältnisses der Klöster zum Staat durch die Tagsatzung¹⁷.

Trotz der heftigen Proteste des thurgauischen Delegationsführers Morell und der Vertreter des Standes St. Gallen beschloss die Tagsatzung am 27. August 1803, mit der Rückgabe der Güter sei den Klöstern auch deren «Genuss und die Selbstverwaltung einzuräumen», den Kantonen stehe aber das Recht zu, sie unter «genaue Aufsicht» zu nehmen, «um sich vom Vermögenszustande der Klöster Kentniss zu verschaffen, sich jährlich Rechnung geben zu lassen», das Klostereigentum zu besteuern und seine «Entfremdung» zu verhindern. Die weitergehenden Forderungen Uris wurden wegen der zu stark divergierenden Ansichten der katholischen und paritätischen Kantone vorläufig bis zur nächsten Tagsatzung zurückgestellt¹⁸.

In einer anschliessenden Protesterklärung bestand Johann Morell im Namen der thurgauischen Delegation auf der Souveränität der Kantone in der Klosterpolitik und sprach der Tagsatzung jegliche Kompetenz ab, sich in diese

15 StA TG, Nachlass Anderwert, Projekt, Oktober 1804, 10 ff.

16 StA TG, Nachlass Anderwert, Projekt, Oktober 1804, 5 f.

17 StA TG, EA 1803, 77 ff.

18 StA TG, EA 1803, 77 ff.

Probleme einzumischen¹⁹. Aus diesem Grunde fühlte sich die Thurgauer Regierung auch nicht verpflichtet, diesen Tagsatzungsbeschlüssen in vollem Umfange nachzukommen. In ihrem ersten, am 11. Mai 1804 erlassenen Klosterdecreet gab sie den Klöstern zwar ihr Eigentum, wie es von der Mediationsakte gefordert wurde, wieder zurück, die Selbstverwaltung aber nur dem Buchstaben nach, denn die Rechnungsführung wurde vom Staat ernannten Buchhaltern übertragen²⁰. Die Novizenaufnahme machte man von einer «speciellen Bewilligung» der Regierung abhängig; damit erhielt die protestantische Mehrheit die Möglichkeit, die Klöster durch Verweigerung der Novizenaufnahme zum Aussterben zu verurteilen.

Zwei Hauptforderungen Anderwerts (Selbstverwaltung und freie Novizenaufnahme) blieben also vorderhand noch unerfüllt. Doch schon am 15. Juni 1805 entliess der Kleine Rat auf Betreiben der Tagsatzung²¹ und unermüdliches Drängen Anderwerts die vor knapp einem Jahr angestellten Buchhalter wieder²². – Endlich erhielten die Klöster die lang ersehnte volle Selbstverwaltung zurück, bestehen blieb lediglich die Pflicht, der Regierung jährlich im Monat Mai die Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen einzureichen. Vor der Übernahme der Verwaltung mussten die Vorsteherinnen und Vorsteher der Klöster in einer «schriftlichen Zusicherung an Eides-Statt» versprechen, «das Klostervermögen getreu und gewissenhaft zu besorgen, darüber nach Vorschrift der Regierung genaue Rechnung zu führen», ohne ausdrückliche Bewilligung keine Güter zu veräussern «und bey Anstellung der zur Verwaltung erforderlichen Personen» eine sorgfältige Auswahl zu treffen²³.

Wie schon im Jahre 1803 verteidigte Morell auch an der Tagsatzung von 1804 das uneingeschränkte Dispositionsrecht der Kantone über die Klöster. Einzig in der Selbstverwaltungsfrage war er, wie wir bereits gesehen haben, nach zähen Verhandlungen bereit, dem Drängen der übrigen Stände nachzugeben. In den andern Punkten hielt er sich aber standhaft an die regierungsrätlichen Instruktionen und war bereit, «die Rechte des Cantons gegen jeden wei-

19 StA TG, Kl R, Berichte, Tagsatzungs-Gesandtschaft 1803–1808; StA TG, EA 1803, 79 f.

20 Tagblatt, 2, 160 ff.; siehe: Anhang, Nr. 2, im zweiten Teil der Arbeit.

21 Die Tagsatzung erklärte am 24. Juli 1804, die Aufstellung staatlicher Buchhalter als Vermögensverwalter der Klöster sei mit dem in der Vermittlungsakte und in den Tagsatzungsbeschlüssen von 1803 verankerten Selbstverwaltungsprinzip unvereinbar. Die Verordnung des Kantons Thurgau entspreche somit weder dem Geiste der Mediation noch dem letztjährigen Tagsatzungsbeschluss. Morell, der thurgauische Tagsatzungsgesandte, konnte 1804 einen neuen Tagsatzungsbeschluss über die Selbstverwaltung nur verhindern, indem er eine Abänderung des umstrittenen Paragraphen im thurgauischen Klostergesetz (§ sechs) in Aussicht stellte.

StA TG, Kl R, Berichte, Tagsatzungs-Gesandtschaft, Bericht vom 28. Juli 1804;
StA TG, EA 1804, 130 f.

22 Tagblatt, 4, 183 ff.; siehe: Anhang, Nr. 3, im zweiten Teil der Arbeit.

23 Tagblatt, 4, 183 ff.

tern Beschluss, welchen die Tagsatzung über die Verhältnisse der Klöster gegen die Cantone, und namentlich über das Noviciat sich erlauben wollte, förmlich vorzubehalten»²⁴. In Anbetracht der Uneinigkeit wagte es die Mehrheit der Stände nicht, einen bindenden Entscheid über die Zukunft der Klöster zu fällen²⁵. Trotzdem vermochte sich aber die Tagsatzung am 24. Juli auf folgende Regelung zu einigen:

«Welches immer das Schicksal der Klöster sein möge, so haben sich die Stände zu allgemeiner Beruhigung zu dem Grundsaze verbunden, dass kein geistliches, kirchliches und klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke, sondern blos zu Anstalten der Religion und Erziehung verwendet werden solle.»²⁶

Im übrigen wurde die Klosterfrage zur weiteren Beratung an eine Sonderkonferenz der katholischen und paritätischen Stände gewiesen. Schon am 26. Juli konnte diese ihre Resultate der Tagsatzung vorlegen. Man einigte sich auf folgende Grundsätze²⁷:

- «1. Die sämtlichen nachstehenden Kantone verstehen sich als Maximen anzunehmen: Kein Kloster in ihrem Kanton anders als in Folge eines besondern mit dem päpstlichen Stuhle abzuschliessenden Concordats aufzuheben.
- 2. Die Novizen Aufnahme durch keine solche Einschränkung zu erschweren, welche die Fortpflanzung der Klöster gefährden könnte.
- 3. Diese Maximen sollen ohne Ausnahme auf alle jene Klöster angewendet werden, die sich dem Staat und der Gesellschaft auf eine dem Geist ihrer Stiftung angemessene Weise gemeinnützig zu machen geneigt und bereit seyn werden.»

Anderwert, der den Kanton Thurgau an dieser Konferenz vertrat, musste wie auch die Gesandten der Kantone St. Gallen, Aargau und Tessin die Annahme dieser Grundsätze von der Zustimmung der Kantonsregierung abhängig machen²⁸. Er hoffte jedoch, seine protestantischen Kollegen wären bereit,

24 StA TG, Gr R, Tagsatzung, Instruktionsentwurf vom Jahre 1804, § 29.

25 StA TG, EA 1804, 131 ff.

26 Repertorium EA 1803–1813, 148;

StA TG, EA 1804, 132.

27 Diese Grundsätze wurden am 25. Juli aufgestellt und am 26. Juli der Tagsatzung vorgelegt.
StA TG, EA 1804, 133.

28 «Obige Punkten erklärten die Ehren Gesandtschaften der Kantone Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Appenzell inner Rhoden und Graubündten alsogleich anzunehmen. Die Herren Gesandten der Kantone St. Gallen, Aargau, Tessin und Thurgau, welche nach ihrer Instruktion namens ihrer Regierung sich nicht dazu verbinden konten, äusserten sich dahin, dass sie es sich zur Pflicht machen werden, ihren Cantons Regierungen die Gutheissung und Genehmigung obstehenden verabredeten Maximen mit allem Nachdruck empfehlen.»
StA TG, EA 1804, 133

diese blossen Empfehlungen der Tagsatzung, die nach seiner Auffassung die kantonalen Souveränitätsrechte in keiner Weise beeinträchtigten, anzunehmen²⁹. Doch er täuschte sich, denn die protestantische Mehrheit im Kleinen wie im Grossen Rat blieb unnachgiebig. Sie wehrte sich nicht nur gegen «ein Dekret der Tagsatzung in Rüksicht auf die Kloster-Angelegenheiten», sondern weigerte sich auch hartnäckig, «ein allgemeines Concordat» einzugehen «in Sachen, welche einer jeden Regierung besonders obliegen»³⁰.

Noch deutlicher zeigte sich diese Haltung der Regierung in ihrem Antwortschreiben vom 9. Dezember 1804 an den päpstlichen Nuntius in Luzern auf dessen Aufforderung hin, die drei am 25. Juli 1804 aufgestellten Grundsätze möglichst bald anzunehmen³¹. In diesem regierungsrätlichen Schreiben heisst es unter anderm³²:

«Jeden allgemeinen Beschluss, – jeden allgemeinen Vertrag hiegegen, der die diesfälligen Souverainitäts-Rechte des Kantons, die ihme durch die wohlthätige Vermittlungs-Akte gegeben sind, schwächen, – der ihn beschränken müsste, selbst zu handeln, werden Wir beharrlich ablehnen ... Die gesezgebende und die vollziehende Gewalt Unsers Kantons werden gegen die Klöster gerecht und billig- – allein nie aufhören, den grössten Werth darauf zu sezen, dies von sich aus zu seyn, und nie einer diesfälligen incompetenten Wirkung auf Sie, Spielraum lassen.»

Im vorangehenden Abschnitt versprach die Regierung, sie werde den Klöstern «den landesherrlichen Schuz nie entziehen, so lange sie sich dessen nicht selbst unwürdig bezeigten». Hinsichtlich der Novizenaufnahme und der Weiterexistenz begnügte sich der Kleine Rat mit unbestimmten Zusicherungen:

«Wir werden die Annahme der Novizen, da wo der Kloster-Unterhalt gesichert ist, nie absolut beschränken, sondern nur erfüllbare Bedingnisse festsetzen; ihre Existenz wird nie gefährdet werden, insofern sie sich für die Religion, den Staat und die Gesellschaft nützlich zu machen suchen, ...»

Mit diesem äusserst scharf formulierten Schreiben wollte die Thurgauer Regierung noch einmal ihren alleinigen Anspruch auf die unbeschränkte Hoheit über alle in ihrem Kantonsgebiet liegenden Klöster geltend machen. Sie

29 Nach der Meinung Anderwerts nahm sich die Tagsatzung der Klöster nicht mit genug «Ernst und Nachdruck» an und stärkte durch ihre Zurückhaltung «die ohnehin schon hohen Begriffe von Kantons Souverainität».

StA TG, Nachlass Anderwert, 8'60'2, «Projekt für Rettung der Kloster Institute», 13. Oktober 1804.

30 StA TG, EA 1805, 42 f.

31 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, 4'998'0, Schreiben des päpstlichen Nuntius Testaferrata an den thurgauischen Regierungsrat, 3. November 1804.

32 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Schreiben der Thurgauer Regierung an den päpstlichen Nuntius, 9. Dezember 1804.

zeigte damit ihre Entschlossenheit, jede fremde Einmischung, also auch von Seite des Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche, dem Papst, seines Vertreters in der Schweiz, dem Nuntius, und seiner Kurie, entschieden zurückzuweisen. Allein dem Staat sollte der letzte Entscheid über die Fortdauer der Klöster vorbehalten bleiben, ihm allein auch die Beantwortung der Frage, ob sie sich des «landesherrlichen Schuzes» für würdig erwiesen, ob sie «den Zwek der Stiftung» erfüllten und sich in ausreichendem Masse in den Dienst von Kirche, Staat und Gesellschaft stellten. Die Klöster sollten also ganz dem Wohlwollen und dem Gutedanken der Kantonsregierungen ausgeliefert werden.

Die Stände waren sich auch an der Tagsatzung von 1805 in der Klosterfrage zu uneinig, um sich zu einer einheitlichen Politik durchringen zu können. Sie legten daher das Klosterproblem ad acta, ohne einen weitern Entschluss gefasst zu haben. Sie verzichteten damit endgültig darauf, die Rechtsstellung der Klöster einheitlich zu regeln und ihren Fortbestand sicher zu stellen³³.

Das thurgauische Klostergesetz vom Jahre 1806

Jetzt endlich, nachdem die Tagsatzung ihren Versuch aufgegeben hatte, eine einheitliche Regelung in der Klosterfrage zustande zu bringen, konnte der Kanton Thurgau das Verhältnis der Klöster zum Staat definitiv regeln, ohne weitere Eingriffe von aussen befürchten zu müssen. – Am 29. Oktober 1805 beauftragte der Kleine Rat die drei Regierungsräte Anderwert, Mayr und Morell, «ein Projekt eines dem Grossen Rath vorzulegenden Kloster-Gesetzes» auszuarbeiten. Der Kleine Rat verabschiedete den Entwurf dieser Kommission am 4. Mai 1806 und legte ihn mit einer Begleitbotschaft dem Parlamente vor¹. Dieses genehmigte den regierungsrätlichen Gesetzesvorschlag schon am 9. Mai 1806, ohne eine Abänderung vorzunehmen². Das neue Klostergesetz von 1806 blieb volle dreissig Jahre unverändert in Kraft.

Der Artikel eins dieses Dekrets garantierte den Fortbestand der drei Männerklöster Fischingen, Ittingen und Kreuzlingen und der fünf Frauenklöster Feldbach, Kalchrain, Münsterlingen, St. Katharinental und Tänikon und sicherte ihnen den «Landesherrlichen Schuz» zu; einschränkend aber war angefügt: nur «so lange nicht Mangel an hinreichenden Unterhaltsmitteln, oder eintretende besonders wichtige Gründe, gegen ihre weitere Existenz gebieten». Als Gegenleistung forderte man von ihnen, dass sie sich «für die Reli-

33 StA TG, EA 1805, 44.

1 StA TG, Pr Kl R, 29. Oktober 1805, § 2802; 4. Mai 1806, § 1203.

2 StA TG, Pr Gr R, 9. Mai 1806, 249.

Das Gesetz wurde veröffentlicht in: Tagblatt, 5, 163. Siehe: Anhang, Nr. 4, im zweiten Teil der Arbeit.

gion, den Staat und die bürgerliche Gesellschaft, gemeinnützig zu machen streben werden». – Dem Kapuzinerkloster Frauenfeld wurde in einem eigenen Artikel die Fortdauer ebenfalls zugesichert (Artikel fünf), «so lange sich seine Glieder wie bisher in der Aushülfe für die Seelsorge thätig beweisen werden». – Auch dem Kollegiatsstift Bischofszell bestätigte man seinen Fortbestand gesondert; die genauen Bedingungen sollten indessen einer speziellen Verordnung vorbehalten bleiben (Artikel sechs). Für das stark verschuldete Klarissenkloster Paradies blieb weiterhin das Dekret vom 25. April 1804 in Kraft (Artikel sieben), das seine Verwaltung dem nahen Dominikanerinnenkloster St. Katharinental übertragen hatte³. – Die Kommende Tobel wurde in diesem Gesetz nicht mehr erwähnt, da man allgemein mit der baldigen Aufhebung des Johanniterordens rechnete⁴. – In Artikel neun versprach die Regierung, «den landesherrlichen Schuz» auch auf alle «abgerissenen Besitzungen und Statthaltereyen» auswärtiger Klöster und Stifte auszudehnen; dafür hatten sie «in gleichem Verhältniss» wie die einheimischen Klöster «an die jährlichen Kantons-Anlagen und Steuern, nach dem von der Regierung aufzustellenden Maassstabe, unverweigernd beyzutragen».

Der zweite Artikel des Klostergesetzes befasste sich eingehender mit der gemeinnützigen Tätigkeit. Was Anderwert schon vor knapp zwei Jahren in seinem «Projekt für die Rettung der Kloster-Institute» den Klöstern vorgeschlagen hatte, wurde ihnen jetzt durch diesen Artikel vorgeschrieben. Sogar die Art und Weise ihres Einsatzes «für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten» blieb von nun an «den Beschlüssen der Regierung zu bestimmen vorbehalten». Diese erhielt damit die Möglichkeit, die Tätigkeit der einzelnen Klöster zu

3 Das Frauenkloster Paradies war schon vor der Revolution stark verschuldet. Während Revolution und Helvetik wurde es wegen seiner exponierten Lage am Rhein stark in Mitleidenschaft gezogen. Nach der am 5. Dezember 1805 abgeschlossenen Inventur beliefen sich damals seine Schulden auf rund 85 300 Gulden. Um seine völlige Verarmung aufzuhalten und seine Ökonomie auf eine gesunde Grundlage zu stellen, wurde seine Verwaltung durch ein Dekret vom 25. April 1804 dem nahen Dominikanerinnenkloster St. Katharinental übertragen.

Tagblatt, 2, 154.

Die genauen Vermögensverhältnisse von Paradies siehe in:

StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Paradies.

4 Durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 fiel der weltliche Besitz des Johanniterordens in Süddeutschland an Baden und Württemberg. Der Orden löste sich in der Folge auf. Da die Tagsatzung keinen Beschluss über das endgültige Schicksal des Johannitereigentums in der Schweiz fasste, konnten die Kantone nach eigenem Ermessen Verfügungen treffen. Der Kleine Rat des Thurgaus beauftragte bereits am 5. Dezember 1807 «Appellations-Gerichts-President Locher, von Tägerschen» und «Distrikts-Gerichtsschreiber Freyemuth zu Tobel», in der Kommende Tobel «bis End des laufenden Jahrs 1807 ein vollständiges Inventarium» aufzunehmen. Zwei Jahre später, am 14. September 1809 ergriff die Kantonsregierung offiziell Besitz von der Komturei Tobel.

StA TG, Pr KI R, geheime Verhandlungen, 5. Dezember 1807, § 2606;

StA TG, Pr KI R, 15. September 1809, § 2165.

koordinieren und sie den Möglichkeiten und Verhältnissen entsprechend optimal einzusetzen.

Nach einem achtjährigen Verbot erhielten die Klöster durch das neue Dekret endlich wieder die Erlaubnis, Novizen aufzunehmen (Artikel vier). Vorsorglich schränkte man aber auch dieses Zugeständnis durch verschiedene Bestimmungen leicht ein; so wurde für jedes Kloster die Anzahl der «Novizen und Conventualen» begrenzt. «Angemessen den Statuten, dem Bedürfniss und dem Vermögen» hielt das Dekret für die einzelnen Klöster folgende Höchstzahlen fest: Fischingen 30, Kreuzlingen 24, Ittingen 17, Münsterlingen 24, Tänikon 23, Feldbach und Kalchrain je 22 und St. Katharinental 28. Dem Klarissinnenkloster Paradies blieb die Novizenaufnahme aus wirtschaftlichen Gründen weiterhin untersagt. – Die Kantonsbürger mussten den übrigen Schweizer Bürgern und diese wiederum den Ausländern vorgezogen werden. Für die Aufnahme der letzteren war zudem «das Vorwissen der Regierung» erforderlich. Während die eintretenden Kantonsbürger «dem Kloster keine Mitgabe, welche die Summe von fl. 500 übersteigt, einbringen» durften (sie konnten auch ohne Mitgift aufgenommen werden), mussten die übrigen Schweizer Bürger eine Mitgift von «wenigstens fl. 600» und die Ausländer sogar von «wenigstens fl. 1200» abliefern. Mit diesen Massnahmen wollte man eine Überfremdung der thurgauischen Klöster verhindern. «Ein Viertheil» der erwähnten «Mitgabssumme eines jeden neuen Conventualen» musste dem Staat «in die Cassa für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten» abgeliefert werden. Zur Verwaltung dieser Abgaben ernannte die Regierung aus ihrer Mitte eine dreiköpfige Pflegekommission; sie setzte sich aus den Regierungsräten Morell, Anderwert und Dummelin zusammen⁵. Die Aufgabe dieser Kommission war es, die sogenannten Novizenquartgelder sicher anzulegen, darüber Buch zu führen, zuhanden der Regierung Vorschläge über ihre Verwendung im Sinne des Gesetzes auszuarbeiten und «die gänzlich der Regierung vorbehaltenen Dispositionen» zu vollziehen.

Entsprechend dem Verwaltungsgesetz vom 15. Juni 1805 durften die Klöster ihr Eigentum weiterhin selber verwalten (Artikel acht). – In Artikel zehn garantierte der Staat das Klostervermögen «für seine im Geist der Stiftung liegende Bestimmung, für religiöse und moralische Zweke». Der Besitz jener Klöster, die infolge Verminderung des Vermögens oder «eintretender besonderer Gründe und Veranlassungen, mit Vorwissen des päpstlichen Stuhls» aufgehoben werden, dürfen nur für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten verwendet werden. Damit bekannte sich der Thurgau zu einem Grundsatz, den bereits die Tagsatzung von 1803 den Ständen empfohlen hatte⁶.

5 Tagblatt, 6, 153 ff.

6 StA TG, EA 1803, 79.

Mit der Verabschiedung dieses Klostergesetzes verstummte im Thurgau für die Dauer von beinahe drei Jahrzehnten die Diskussion über die Zukunft der Klöster. Ihre Existenz schien für die nächste Zukunft gesichert. Ihre Lage hatte sich gegenüber dem helvetischen Klostergesetz erheblich verbessert. Sie mussten sich mit dem Erreichten zufrieden geben, auch wenn ihnen dieses Dekret nicht mehr die Unabhängigkeit zurückbrachte, die sie noch vor der Revolution geniessen durften. Für die Rückgabe ihrer Besitzungen und der Selbstverwaltung nahmen sie vermutlich die strenge Aufsicht durch die Regierung noch gerne in Kauf. Das neue Klostergesetz von 1806 brachte ihnen endlich die schon lang ersehnte Atempause; sie erhielten gewissermassen eine Bewährungsfrist, die es nun optimal zu nutzen galt.

Für den jungen Kanton bildete die Durchführung dieses Klostergesetzes den krönenden Abschluss seines erfolgreichen Kampfes gegen die alten katholischen Kantone um das uneingeschränkte Dispositionenrecht über die Klöster. Einzig in der Säkularisationsfrage hatte er sich der Ständemehrheit beugen müssen; er musste unter dem Druck der Tagsatzung seinen Klöstern gemäss Vorschrift der Mediationsakte ihre Besitzungen und später die Selbstverwaltung wieder zurückgeben. – Der Kanton Thurgau befand sich damals in grossen finanziellen Schwierigkeiten. Er hatte bei der Erlangung seiner Unabhängigkeit im Gegensatz zu den Kantonen Waadt und Aargau von seinen ehemaligen Herren weder Gelder noch Güter erhalten. Er war also völlig auf sich selber angewiesen. Die Klostergüter betrachtete er daher als willkommenes Startkapital. Die Mehrheit der Stände hatte jedoch für diese besondere Situation des Thurgaus kein Verständnis. – In der Hauptsache aber, der Wahrung seiner Souveränität, blieb der junge Kanton siegreich. Er selber garantierte den Weiterbestand seiner Klöster, solange sie ihre Verpflichtungen erfüllten. Er war es auch, der ihnen unter gewissen Bedingungen wieder erlaubte, Novizen aufzunehmen. Zwar wurden die von der Sonderkonferenz der katholischen und paritätischen Kantone am 25. Juli 1804 aufgestellten Grundsätze weitgehend in das thurgauische Klostergesetz aufgenommen⁷. Die Regierung betonte jedoch in ihren Instruktionen an die Tagsatzungsgesandtschaft ausdrücklich, dass sie diese Bestimmung nicht auf höhern Befehl, sondern «aus eigener Überzeugung, und zum Beweis ihrer liberalen und schonenden Gesinnungen für solche Stiftungen und Institute» in ihr Klostergesetz aufgenommen hätte⁸.

Die Thurgauer Regierung betrachtete sich selbst als die Rechtsnachfolgerin der alten Landvogteikantone und glaubte sich daher in alle ihre Rechte und Pflichten eingesetzt. Nur zu gut erinnerte man sich noch an das strenge Kir-

7 Das durch das Konkordat geforderte Mitspracherecht des Papstes bei einer Klosteraufhebung (durch ein «mit dem päpstlichen Stuhle abzuschliessende Concordat») wurde in diesem Gesetz jedoch nicht verankert. Man begnügte sich in Artikel zehn mit dem Ausdruck: «mit Vorwissen des päpstlichen Stuhles».

8 StA TG, Gr R, Tagsatzung, Instruktionen 1806–1815, 9. Mai 1806, § 11.

chenregiment, das gerade die katholischen Kantone im Thurgau ausgeübt hatten. So lange sie hier an der Herrschaft waren, liessen sie sich ihre Klosterpolitik auch nicht von der Tagsatzung vorschreiben. Sie griffen unter anderm von sich aus direkt in innere Streitigkeiten der Klöster ein und setzten selber neue Äbte ein, wenn sie es für notwendig erachteten. Ohne ihr Eingreifen wären einige Klöster wohl schon vor 1798 untergegangen.

Die innern Orte fühlten sich anscheinend immer noch ein wenig für ihr ehemaliges Untertanengebiet verantwortlich. Sie versuchten daher vor allem in der Klosterfrage, wo die Abweichungen von ihrer Linie besonders deutlich zum Ausdruck kamen, ihren Einfluss geltend zu machen. Die Thurgauer Regierung wollte sich hingegen nicht bevormunden lassen. Sie wollte sich ernst genommen wissen und ihre Selbständigkeit unter Beweis stellen. – Sie verdankte ihren Erfolg zum grössten Teil Morell, der unerschütterlich und hartnäckig um die Souveränitätsrechte des noch jungen Staatswesens gekämpft hatte.

Weniger erfolgreich scheint auf den ersten Blick die Klosterpolitik Anderwerts gewesen zu sein. Trotz grosser Konzessionen an die protestantische Mehrheit wurden nur wenige seiner Forderungen erfüllt. Anstatt einer eidgenössischen Garantie für den Fortbestand der Klöster erreichte er lediglich eine vage kantonale Zusicherung («insofern sie sich gemeinnützig zu machen streben werden, und so lange nicht Mangel an hinreichenden Unterhaltsmitteln, oder eintretende besonders wichtige Gründe, gegen ihre weitere Existenz gebiethen», Artikel eins). Die von ihm geforderte freie Novizenaufnahme wurde durch verschiedene Bestimmungen eingeschränkt (Begrenzung der Anzahl der Klosterinsassen, Bevorzugung der Kantonsbürger usw.). Auch sein Hauptanliegen, die Klöster und ihr Vermögen allein den Katholiken vorzubehalten, konnte er nicht durchsetzen. Es sollte der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden und nach Artikel zehn des neuen Gesetzes «zu keinen andern Zweken, als immer nur für Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten verwendet werden».

Berücksichtigt man jedoch den Zeitgeist und die Kräfteverhältnisse im Kanton, kommen den Resultaten von Anderwerts unermüdlichen Vorstössen eine wesentlich grössere Bedeutung zu, als man auf den ersten Blick annehmen könnte. Die Rückgabe des Vermögens und der Selbstverwaltung, die Bewilligung zur Aufnahme einer begrenzten Anzahl neuer Novizen und die vorläufige Zusicherung des Fortbestandes ermöglichte es den Klöstern, sich wieder frei zu entfalten, sich durch gemeinnützige Tätigkeiten öffentliche Anerkennung zu verschaffen und ihre Existenzberechtigung unter Beweis zu stellen.

Die meisten Klöster hatten jedoch die Zeichen der Zeit nicht richtig erkannt oder gedeutet. Sie hofften vermutlich insgeheim immer noch auf eine Restitution der Zustände vor der Revolution und verhielten sich daher gegenüber den gutgemeinten Plänen Anderwerts passiv. Erfreuliche Ausnahmen bildeten die Klöster Kreuzlingen, Fischingen und Münsterlingen. Kreuzlingen

begann schon im Jahre 1806 mit der Durchführung einjähriger Lehrkurse für thurgauische Schullehrer⁹. Ermuntert durch den Erfolg dieses Lehrerseminars gründete es 1810 eine Erziehungsanstalt nach dem Muster des Pestalozzi-Instituts in Yverdon. Hier sollten die Schüler nach der «Institutions-Ordnung» in einem dreijährigen Kurs eine «allgemeine wissenschaftliche, sittliche, kunst und religiöse Bildung, als Grundlage der verschiedenen Berufe und Stände» erhalten¹⁰. Der Widerstand gegen diese Anstalt war jedoch von innen und aussen derart gross, dass sie schon nach drei Jahren ihre Tore wieder schliessen musste¹¹. Das gleiche Schicksal widerfuhr auch der etwa gleichzeitig gegründeten landwirtschaftlichen Schule, die «die Bauernschaft mit den Fortschritten des Ackerbaus, der Bodenkunde und Bodenverbesserung, mit neuen Geräten und Maschinen, überhaupt mit einem rationelleren Betrieb» hätte vertraut machen sollen. Doch der thurgauische Bauer fand daran, «weil zu arm und ungebildet, kein Interesse. Die Schüler blieben aus, und so musste auch diese Einrichtung nach drei Jahren liquidiert werden, ...»¹². Erfolgreicher gestaltete sich die Erneuerung der unter Abt Anton Luz (1779–1801) aufgehobenen Stiftsschule, einer Art Progymnasium (1803).

Das Kloster Fischingen führte seine schon vor der Revolution bestehende Klosterschule ebenfalls weiter und baute sie aus. Der Vorschlag des Schulrates, hier ein Seminar für katholische Geistliche einzurichten, wurde am 17. Dezember 1808 von der Regierung abgelehnt¹³. Seine Hauptaufgabe sah Fischingen jedoch in der seelsorgerischen Betreuung der ihm inkorporierten Pfründen (Au, Bettwiesen, Bichelsee, Dussnang, Fischingen und Lommis). «Als eine besonders wichtige Pflicht sollten diese Pfarrer auf Geheiss des Klosters vor allem auch den Unterricht der Dorfeschulmeister auf sich nehmen.»¹⁴ – Neben Fischingen tat sich in der Seelsorge vor allem das Kapuzinerkloster Frauenfeld hervor. Die Kapuzinerpatres amteten bei Vakanzen oft als Vikare und brachten durch ihre Aushilfen den Pfarrherren willkommene Entlastungen. Sie waren übrigens begehrte Prediger und beliebte Beichtväter.

Von den Frauenklöstern bemühte sich einzig Münsterlingen, aktiv in den Dienst der Öffentlichkeit zu treten. Es liess einige ihrer Schwestern im nahen Lehrerinstitut von Kreuzlingen ausbilden und eröffnete im Jahre 1807 eine Elementarschule für Kinder der Umgebung. All den genannten, von den

9 StA TG, Erziehung, Pr, engerer Schulrat 1805–1810, 24. April 1806, 65.

10 StA TG, Erziehung, Privatschulen, Lehrerinstitute 1805–1816, Institutsordnung 1811.

11 Ein Teil der Stiftsherren klagte, dass die Beobachtung der Ordensregel durch das fremdartige Unterrichtswesen gestört würde. Zudem traten zwischen Schulleitung und dem gegenüber der pestalozz'schen Unterrichtsweise skeptisch eingestellten kantonalen Schulrat Differenzen auf.
StA TG, Erziehung, Pr, Schulrat, 24. Januar 1814, 194.

12 Weinmann, Seminar, 14.

13 StA TG, Pr KIR, 17. Dezember 1808, § 2543.

14 Hungerbühler, Staat und Kirche, 96, 294.

Klöstern geführten Schulen blieb jedoch ein grösserer Erfolg versagt. Die Institute litten an ständigem Lehrermangel und die beschränkte Novizenaufnahme verhinderte die Heranbildung einer ausreichenden Anzahl talentierter Lehrkräfte.

Alle übrigen Klöster verhielten sich trotz mehrfacher Aufforderung durch die Regierung und wiederholter Versprechen solchen Plänen gegenüber passiv. Verschiedenste Gründe dürften für diese negative Bilanz verantwortlich gewesen sein. – Anderwert, der Vater dieser Projekte, war lediglich Repräsentant einer kleinen, elitären Minderheit, die zudem mehrheitlich protestantisch war und konfessionellen Ideen reserviert gegenüber stand. Das katholische Volk war damals noch wenig gebildet. Anderwert konnte daher mit seinen Anschaulungen nur eine kleine Basis ansprechen. Seine Pläne entsprangen zudem einer Zukunftsvision. Das Volk und mit ihm die Klosterinsassen dachte noch anders. Die Katholiken betrachteten die Klöster vielfach noch als Oasen der Ruhe und des Gebetes. – Der Thurgauer galt damals schon als konservativ, bewahrend. Alles Neue und Fremde erschien ihm vorerst als suspekt.

Selbst in jenen Klöstern, in denen wie etwa in Kreuzlingen die Projekte Anderwerts anscheinend begeisterte Aufnahme gefunden hatten, waren ihre Träger nur eine elitäre Minderheit. Der Grossteil der Nonnen und Mönche verhielt sich diesen Ideen gegenüber skeptisch. Diese Skepsis schlug bald in Widerstand um. Die neuen Institute erschienen ihnen mit der Klosterregel unvereinbar. Die Chorgebete konnten zum Beispiel nicht mehr zur gewohnten Zeit durchgeführt werden; gewisse Mönche wurden durch ihre Tätigkeit an den neuen Anstalten so beansprucht, dass sie nicht mehr an allen religiösen Übungen aktiv teilnehmen konnten; die Stille wurde zerstört, die Meditation zumindest erschwert usw. – Die geforderten Umstellungen kamen für die Klöster zu abrupt. Sie konnten nicht so rasch umdenken und sich an die veränderte Situation anpassen. Wer ist denn schon in der Lage, von einem Tag auf den andern aus hochgehaltenen Traditionen auszubrechen? Zudem fehlte es den meisten Klöstern an genügend qualifizierten, geschulten und pädagogisch begabten Leuten. Doch auch die Bequemlichkeit und mangelndes Verständnis und Interesse der oft weltfremden Klosterinsassen mag für den Misserfolg mitverantwortlich gewesen sein. Nur einem einzigen Kloster, nämlich der Kartause Ittingen, erlaubte die Ordensregel die Durchführung derartiger Projekte nicht (Schweigepflicht!).

Nachdem die gemeinnützige Tätigkeit der Klöster im Gesetz verankert worden war, schienen die meisten Insassen sich endlich damit abgefunden zu haben. Nun stiessen sie jedoch mit ihren Vorschlägen auf eine für sie unverständliche Zurückhaltung der Regierung. Man versagte den Klöstern vielfach die erwartete, notwendige Unterstützung und brachte gewissen neuen Institutionen teilweise offensichtlichen Widerstand entgegen (so zum Beispiel dem Schullehrerseminar und der Erziehungsanstalt in Kreuzlingen). Neuen Projek-

ten verweigerte man sogar die Bewilligung (zum Beispiel der Errichtung eines Priesterseminars in Fischingen). Die Regierung hatte plötzlich Angst vor dem eigenen Mut. Sie befürchtete wohl, die Klöster könnten sich durch solche Anstalten unentbehrlich und beliebt machen.

Diese Einstellung der Regierung, der Mangel an fähigem Personal, die innere Zerrissenheit der Klöster und der passive Widerstand grosser Teile des Volkes verhinderten vielfach eine aktiveren Rolle der thurgauischen Klöster.

Wirtschaftliche und personelle Lage der Klöster während der Mediationszeit

Das Chorherrenstift Bischofszell stand während der Mediationszeit lange im Mittelpunkt des Interesses. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus hatten bis zur Revolution von 1798 die Kollaturrechte des Stifts Bischofszell inne¹. Mit dem Inkrafttreten der Mediationsverfassung glaubten sie sich in «dieses Recht einer alternativen Besetzung» der Chorherrenstellen wieder eingesetzt, weil es ihnen «durch bestimmte päpstliche Verordnungen, nicht als den integrierenden Ständen des Cantons Thurgau, sondern als wahres Partikular Eigentum vergeben worden sey»². Der jetzt selbständige Kanton Thurgau aber betrachtete die Ausübung der Kollaturrechte durch eine fremde Kantonsregierung als Eingriff in seine Souveränität und daher mit ihr unvereinbar. – Die katholischen Kantone wandten sich im Jahre 1803 (20. August) mit ihrem Begehr an die Tagsatzung. Diese trat jedoch auf ihren Antrag nicht ein, sondern stellte es «den betreffenden Kantonen lediglich anheim ... den gutfindenden Weg zur Erlangung ihrer Rechte einzuschlagen»³.

Die eigentliche Auseinandersetzung begann aber erst am 19. Dezember 1803 mit der Wahl eines neuen Kanonikus durch den Stand Nidwalden⁴. Die Stiftsherren selber wehrten sich der «dürftigen Lage» ihres Stiftes wegen energetisch gegen dessen Einsetzung, «weil sonst», wie sie am 15. April 1804 in einem Schreiben an die Thurgauer Regierung ausführten, «der Ruin der Stift unvermeidlich wäre»⁵. Sie unterstützten damit, ohne es zu wollen, indirekt die Absicht der thurgauischen Regierung, das Bischofszeller Kollaturrecht an sich zu bringen.

1 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell.

2 StA TG, EA 1804, Syndikat, 3. August 1804, 181.

3 StA TG, EA 1803, 20.

4 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Schreiben des Landammanns von Nidwalden an die TG Regierung, 19. Dezember 1803.

5 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Schreiben der Stiftsherren von Bischofszell an die TG Regierung, 15. April 1804 und 12. Januar 1804.

Anstatt mit dem widerspenstigen Thurgau in direkte Verhandlungen zu treten, zogen es die katholischen Orte vor, 1804 an das Syndikat zu appellieren⁶. Das Syndikat aber wies Nidwalden an, die bereits vorgenommene Wahl vorderhand zu sistieren und empfahl den beiden streitenden Parteien, die Angelegenheit wenn möglich gütlich zu regeln. – Die Verhandlungen vom Frühjahr 1805 brachten jedoch keine Einigung⁷. Beide Parteien beschlossen daher, nochmals «den Ausspruch des Syndikats anzurufen». Obwohl dieses daraufhin am 19. Juli 1805 die katholischen Kantone wieder in ihre Kollaturrechte einsetzte, dauerte der Streit noch bis 1810 fort, denn die unterlegenen Thurgauer wollten dieses Urteil nicht akzeptieren⁸. Schliesslich verpflichtete sich der Kanton Thurgau, den katholischen Kantonen für die Ablösung der Kollaturrechte die Summe von 21 000 Gulden zu bezahlen. Andauernde Finanzknappheit veranlasste ihn jedoch, die gesamte finanzielle Last des Loskaufs vollständig auf das arme Stift abzuwälzen. Dadurch brachte er dieses in eine ernsthafte wirtschaftliche Krise, aus der es sich nie mehr ganz erholen konnte.

Nach Artikel sechs des Klostergesetzes hätte die Regierung in einer speziellen Verordnung die genauen Bedingungen für den Fortbestand des Chorherrenstifts festlegen sollen. Man wollte jedoch vorerst das Ergebnis des oben geschilderten Kollaturstreites abwarten; aber auch dann zeigte die Regierung noch keine Eile, «da der Zweck der Stiftung unklar und ihre Vermögensverhältnisse prekär blieben»⁹.

Durch die beiden Klosterdekrete von 1804 und 1806 erhielten die Klöster die zur Weiterexistenz notwendige wirtschaftliche und personelle Grundlage wieder zurück. Sie standen zwar weiterhin unter der Oberaufsicht der Regierung und durften ohne deren Einwilligung nichts von ihrem Besitz veräussern. Die Regierung behielt sich auch die Festlegung des Steuerfusses vor. Dieser wurde schon im ersten Steuerdekret vom 16. Juni 1803 für «alle Güter-Besitzer im Kanton» auf zwei Promille des Vermögens festgesetzt¹⁰. Das Klostergesetz von 1804 kündigte dann ein «besonderes Decret» zur Bestimmung dieser «jährlichen Beyträge» der Klöster an die «Staatsbedürfnisse» an¹¹. In diesem Sinne verfügte der Kleine und der Grosse Rat am 10. Mai 1805¹²:

6 StA TG, EA 1804, Syndikat, 3. August 1804, 181.

7 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Instruktion für die Konferenz von Zürich, 21. März 1805.

8 Das Syndikat stützte sich dabei auf den von der Tagsatzung am 26. Juni 1805 aufgestellten Grundsatz: «dass Collatur-Rechte nicht immer ein unmittelbarer Ausfluss der Souverainität sondern auch ein Gegenstand des Partikular-Eigenthums sein können».

StA TG, EA 1805, 111; EA 1805, 207 ff.; EA 1805, Syndikat, 19. Juli.

9 Hungerbühler, Staat und Kirche, 96. 285.

10 Tagblatt, 1, 153 ff.

11 Tagblatt, 2, 160 ff.; Siehe: Anhang, Nr. 2, im zweiten Teil der Arbeit.

12 Tagblatt, 4, 164.

«Alle diesseitigen Klöster und Kollegiatstifter, und die im Kanton liegenden Statthaltereyen auswärtiger Klöster, versteuern zwey vom Tausend ihres reinen Vermögens, von welcher Steuer drey Viertheile in die Kantons-Kasse fallen, ein Viertheil aber ausschliesslich zu Gunsten der Religions-, Lehr- und Schul-Anstalten zu verwenden ist.»

Dieses Steuerrecht erhielt durch die Paragraphen drei und neun des Klostergesetzes vom Jahre 1806 seine Bestätigung¹³. Der Steuerfuss für die ordentlichen Abgaben blieb während der ganzen Mediationszeit mit Ausnahme des Jahres 1809 unverändert. Hatte der Staat ausserordentliche Ausgaben zu betätigen, wie zum Beispiel in Kriegszeiten, liess er kurzerhand Sondersteuern einziehen. So forderte er im Jahre 1805 neben der ordentlichen Steuer in den Monaten Oktober und November je eine Kriegssteuer. Der Betrag dieser beiden Kriegssteuern machte zusammen mehr als das doppelte der ordentlichen Abgaben aus. Im Jahre 1809 zog er an Stelle der normalen Steuer eine erste zu fünf und eine zweite zu zweieinhalf Promillen ein. Im Jahre 1813 schliesslich hatten die Klöster eine zweite Steuer in der Höhe der ordentlichen zu entrichten¹⁴. Ab 1811 mussten sie zudem jährliche Beiträge in der Höhe von 2668 Gulden an die Pfrundverbesserung leisten¹⁵.

13 Tagblatt, 5, 163 ff.

14 1808 führte die Regierung eine definitive Steuereinschätzung durch.

Für die einzelnen Klöster wurden folgende Vermögen ermittelt:

Bischofszell	242 000 fl. (ab 1810: 170 000 fl.)
Fischingen	205 000 fl.
Ittingen	550 000 fl.
Kreuzlingen	357 000 fl.
Feldbach	130 000 fl.
Kalchrain	115 000 fl.
St. Katharinental	275 000 fl.
Münsterlingen	230 000 fl.
Tänikon	275 000 fl.

Die ordentlichen Steuern beliefen sich demnach ab 1808 für:

Bischofszell	auf 484 fl. (ab 1810: 340 fl.)
Fischingen	auf 410 fl.
Ittingen	auf 1100 fl.
Kreuzlingen	auf 715 fl.
Feldbach	auf 260 fl.
Kalchrain	auf 230 fl.
St. Katharinental	auf 550 fl.
Münsterlingen	auf 460 fl.
Tänikon	auf 550 fl.
Total:	4759 fl.

Die Beträge der ordentlichen Steuern vor 1808 lagen durchschnittlich in der gleichen Grössenordnung.

StA TG, Finanzwesen, Staatsrechnungen 1803 ff.

15 Tagblatt, 8, 233 ff.

Seit dem Inkrafttreten des Klostergesetzes vom Jahre 1806 war es den Klöstern wieder erlaubt, Novizinnen und Novizen aufzunehmen. Der erhoffte Andrang blieb jedoch aus. Es interessierten sich anscheinend nur noch wenige für das beschauliche Klosterleben. Vielleicht war es auch die ungewisse Zukunft der thurgauischen Klöster oder die ewigen Gelübde, vor denen man zurückschreckte. Während der ganzen Mediationszeit konnten die einzelnen Klöster und Stifte folgende Anzahl Eintrittswilliger in ihre Gemeinschaften aufnehmen:

Fischingen	4 Novizen
Ittingen	2 Novizen, 1 Konventualen
Kreuzlingen	2 Novizen
Feldbach	4 Novizinnen, 1 Laienschwester
Kalchrain	3 Novizinnen
St. Katharinental	2 Novizinnen
Münsterlingen	3 Novizinnen
Paradies	0 Novizinnen
Tänikon	2 Novzinnen
Zusammen	24 Personen

Die Neueintritte reichten kaum aus, um die seit 1798 durch den Tod entstandenen Lücken wieder auszufüllen. Es ist daher kaum verwunderlich, dass die Mitgliederbestände allgemein unter dem erlaubten Maximum blieben. Gegen Ende der Mediationszeit wiesen die verschiedenen Klöster und Stifte folgende Mitgliederbestände auf¹⁷:

Klöster:	Patres	Fratres	Brüder	Total
Fischingen (1815)	21	1	2	24
Ittingen (1820)	5	3		8
Kreuzlingen (1809)	8			8
Zusammen	24	4	2	40

16 StA TG, Pr Kl R, 1803–1814.

Diejenigen, die während des Noviziats wieder ausgetreten sind (rund neun Personen) wurden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

17 StA TG, Klöster und Stifte, 4'998'1/2.

Für St. Katharinental: StA TG, Fremde ältere Archive, TG Klöster, Katharinental, Priorat.

Klöster:	Frauen	Laienschwestern	Total
Feldbach (1817)	13	6	19
Kalchrain (1815)	18	5	23
St. Katharinental (1817)	12	6	18
Münsterlingen (1813)	16	8	24
Paradies (1818)	4	4	8
Tänikon (1812)	18	5	23
Zusammen	81	34	115

Die Verfassungsrevision von 1814

Niederlage und Sturz Napoleons vom Jahre 1813 beendeten die Mediationszeit. Angesichts der neuen Machtverhältnisse in Europa und auf das Drängen der Siegermächte hin wurde in der Schweiz die Mediationsakte aufgehoben. Mit Hilfe der Alliierten hofften nun die durch den politischen Umschwung wieder mächtiger gewordenen Aristokraten einiger alter Stände (vor allem Berns, Solothurns, Nidwaldens und Freiburgs), die alte, vorrevolutionäre Rechtsordnung wieder einführen zu können. «Die Restauration der ehemaligen Ordnung bedeutete für den jungen Thurgau eine Bedrohung sowohl seines Bestandes, da er seine Freiheit der Revolution und seine selbständige Existenz der vom ersten Konsul diktierten Mediationsverfassung von 1803 verdankte, als auch seines innern Friedens, weil die katholische Bevölkerung des Kantons die landfriedlichen Verhältnisse vor 1798 zurückwünschte, während die evangelische Mehrheit von der neuzeitlichen Kirchenordnung der Mediation nicht abweichen wollte».¹

Zum Glück für den Kanton Thurgau und die übrigen neuen Kantone entschieden sich die an der «Eidgenössischen Versammlung» in Zürich weilenden «Gesandten der Stände Ury, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freyburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden» am 29. Dezember 1813, «dass keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen»². – Die Siegermächte garantierten den Bestand der neuen Kantone ebenfalls. Gleichzeitig verlangten sie von den einzelnen Ständen, ihre Mediationsverfassungen (für sie ein Teil der napoleonischen Rechtsordnung) durch neue Kantonsverfassungen zu ersetzen, die auf den «Grundsätzen des Aristokratismus» aufbauten und den «Einfluss der Volksmassen» verminderten³.

1 Fritsche, Staat und Kirche, 110, 15.

2 StA TG, EA, a. o. Tagsatzung 1813/14, 53.

3 Freyenmuth, Journal, 36.

Um die verlangte innere Umgestaltung im Kanton Thurgau möglichst rasch und ohne grosses Aufsehen zur Durchführung zu bringen, setzte der Kleine Rat eigenmächtig eine dreizehnköpfige Verfassungskommission ein. Sie bestand aus fünf Regierungsräten und acht Mitgliedern des Grossen Rates⁴. Zu ihren Aufgaben gehörte unter anderem auch das Festlegen neuer Richtlinien für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Sie erhielt von der Regierung den Auftrag, «sogleich Hand ans Werk zu legen, um die bisherige durch die Mediations-Akte empfangene Verfassung nach denjenigen Grundsätzen umzugestalten, welche das herrschende System vorschreibt»⁵.

Am 4. Februar 1814 erliess dann die «Eidgenössische Versammlung» folgende Richtlinien zur Revision der Kantonsverfassungen⁶:

1. «Geistescultur und Erfahrung und Güterbesitz» sollten bei Wahlen begünstigt und den Städten eine bessere «Repräsentation» eingeräumt werden.
2. Die «Wahlformen» sollten vereinfacht und die Amtsdauer der Behörden verlängert werden.
3. In Kantonen gemischter Konfession sollte «eine liberale Parität» beobachtet werden.

Die Hoffnung des Kleinen Rates, dem Kanton durch eigenmächtiges Vorgehen ohne Störung der öffentlichen Ordnung eine neue Verfassung geben zu können, ging nicht in Erfüllung. Mitte April 1814 versuchten einige vornehme Schloss- und Gutsbesitzer, die amtierende Regierung zu stürzen, um einer konservativeren Platz zu machen⁷. Als Urheber des Aufstandes galten: Salomon Fehr jun. von Frauenfeld, Sprössling einer alten Schultheissenfamilie; Rittmeister Johann Hippenmeyer vom Schloss Gottlieben; Junker Heinrich Georg Zollikofer in Altenklingen, Verwalter des Zollikofer'schen Fideikommisses; Altgerichtsherr Leonhard von Muralt zu Heidelberg TG. – Durch die Wachsamkeit der Regierung und ihr rasches und energisches Eingreifen konnte der drohende Aufstand noch rechtzeitig verhindert werden. Aufgerüttelt durch diese Ereignisse erkannte nun der Kleine Rat, dass er in der Verfassungsfrage zu eigenmächtig und willkürlich vorgegangen war. Er löste in der Folge die von ihm eingesetzte Verfassungskommission am 18. April 1814 wie-

4 Die Kommission setzte sich zusammen aus den Regierungsräten Morell, Anderwert, Hanhart, Freienmuth und Rogg und aus den Grossräten Sauter von Arbon, Andres von Erlen, Brunner von Diessenhofen, Vogler von Frauenfeld, Ammann von Ermatingen, Meyer von Steckborn, Kocher von Tägerschen und Kesselring von Weinfelden.

StA TG, Pr Kl R, 24. Januar 1814, § 126.

5 StA TG, Kantonsverfassung 1814, Pr, Verfassungskom., 28. Januar 1814.

6 StA TG, Kl R, Berichte, Tagsatzungs-Gesandtschaft, Bericht vom 4. Februar 1814.

7 StA TG, Pr Kl R, 16. April 1814. – Zur Aufstandsbewegung siehe:

Bandle, Aussenpolitik, 109; His, Staatsrecht, 2, 64; Leutenegger, Rückblick, 67, 30; Oechsli Wilhelm, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bd. 2, Leipzig 1913, 214f.; Sulzberger, Thurgau, 144.

der auf. Durch eine Proklamation, in der er alle «rechtlichen Bürger» aufforderte, «jeden vernünftigen und billigen Wunsch» für die neue Verfassung schriftlich einzureichen, versuchte er das «wechselseitige Vertrauen zwischen Volk und Regierung» wiederherzustellen⁸. – Am 22. April beschloss dann der Grosse Rat, einen neuen, siebzehnköpfigen Verfassungsrat aufzustellen. Er sollte aus drei Mitgliedern des Kleinen Rates, acht, «nämlich auf jeden District eines, aus der Mitte des Grossen Rethes» und die restlichen sechs nach «freyer Wahl ... und zwar mit vorzüglicher Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses für die Parität und die Repräsentation der Städte, und der Besitzer grosser Güter» bestehen⁹. Mit dieser Einsetzung übernahm der Grosse Rat selber die oberste Leitung der Revisionsarbeiten.

Die oben erwähnte regierungsrätsliche Proklamation löste im ganzen Kanton eine starke politische Regsamkeit aus. Nicht weniger als 23 Petitionen wurden von einzelnen Bürgern, Gemeinden, Klöstern und Statthaltereien an den Verfassungsrat eingereicht, darunter sogar ein vollständiger Gesetzesentwurf. Die meisten Einsender befassten sich mit dem Verhältnis des Staates zur Kirche. Wohl in keiner Frage gingen die Meinungen derart stark auseinander wie in dieser. Die Petitionen zeigten, wie misstrauisch und unversöhnlich die beiden Konfessionsparteien einander gegenüberstanden und wie gespannt das Verhältnis zwischen ihnen war.

Vor allem bei den Katholiken herrschte grosse Unzufriedenheit über die gegenwärtigen Zustände. Sie erhofften sich durch die neue Verfassung einige Erleichterungen. Über das Ausmass ihrer Forderungen konnten sich die Thurgauer Katholiken jedoch selber nicht ganz einig werden. Sie waren in zwei Gruppen gespalten, in eine extrem konservative und eine gemässigtere. Die erstgenannte Gruppe, der sich nach Fritsche «vor allem der Klerus und ein grosser Teil der Konfessionsangehörigen anschlossen», stand «unter der Führung des Dekans Hofer aus Tobel, der sich schon früher als eifriger Verfechter der streng kanonischen Richtung hervorgetan hatte»¹⁰. Sie forderte allgemein «die Wiederherstellung der vorrevolutionären kirchlichen Verhältnisse, besonders die Wahl der katholischen Beamten nur durch die Katholiken allein und die völlige Unabhängigkeit der Konfession in Kirchen- und Schulsachen», mit andern Worten, die Abschaffung der paritätischen Behörden (der gemeinsamen Kirchen- und Schulräte). Des weitern verlangte sie die Wiedereinführung der Parität auf der Grundlage des vierten Landfriedens von 1712. – Ergänzt wurden diese Forderungen durch die Postulate der Klöster. Ihre zum Teil recht ausführlichen Petitionen beschränkten sich hauptsächlich auf die Ver-

8 StA TG, Beschluss-Pr Kl R 1810–1815, 18. April 1814, 452 ff.

9 StA TG, Pr Gr R, 22. April 1814, 56 f. – Aus dem Kleinen Rat wurden Anderwert, Morell und Hanhart in diese Kommission abgeordnet.

Vgl. StA TG, Pr Kl R, 25. April 1814, § 678.

10 Fritsche, Staat und Kirche, 110, 23 ff.

besserung ihrer eigenen Lage¹¹. Sie verlangten die Wiederherstellung ihrer vorrevolutionären Freiheiten und Rechte. Das Hauptgewicht der Wünsche legten sie auf die Garantierung und Sicherung ihres Fortbestandes und Besitzes, die Gewährung der freien und uneingeschränkten Novizenaufnahme und eine gleiche (nicht höhere) Besteuerung wie die übrigen Gutsbesitzer.

Die Gruppe der gemässigteren Katholiken um den Diplomaten Anderwert und die Kurie von Konstanz wollten die reformierte Partei mit ihren Anträgen nicht allzu sehr vor den Kopf stossen. «Sie forderte lediglich eine grössere Selbständigkeit der katholischen Konfession im Rahmen des Staates, eine in der Verfassung festgesetzte Repräsentation der Katholiken in allen Behörden und erneute Garantie der Klöster»¹². Sämtliche Revisionsvorschläge der Thurgauer Katholiken wurden durch die Siegermächte, vor allem durch das katholische Österreich, und durch die Urkantone unterstützt.

Die evangelische Gegenpartei, die auf die Mehrheit des Kleinen und Grossen Rates und der beratenden Kommission zählen konnte, war von diesen Forderungen wenig begeistert. Sie wollte nichts von einer Klostergarantie wissen und lehnte jede Festsetzung der konfessionellen Vertretung in den Behörden entschieden ab. Zum Glück für die katholische Minderheit waren sich aber auch die Protestanten in kirchenpolitischen Fragen nicht ganz einig. Der radikalen Gruppe um Morell, Kesselring und Antistes Sulzberger (Oberhaupt der evangelischen Kirche des Kantons Thurgau) stand eine etwa gleich starke gemässigte um Staatsschreiber Hirzel gegenüber, die wie die gemässigten Katholiken um Anderwert unheilvolle Spannungen zwischen den Konfessionen zu verhindern suchten. – «Als Sprachrohr der radikaleren, unitarischen Richtung fungierten die Vorsteher der drei evangelischen Kapitel.»¹³ Sie überreichten am 9. Juni 1814 dem Evangelischen Kleinen Rat ein Memorandum mit der Bitte, es an die protestantischen Mitglieder der Verfassungskommission weiterzuleiten. Das Schreiben enthielt folgende Forderungen¹⁴:

1. Beibehaltung des bisherigen Evangelischen und Paritätischen Kirchenrates.
2. Auflösung des besondern paritätischen Schulrates; das Schulwesen sei jeder Konfession selber zu überlassen, das reformierte dem Evangelischen Kirchenrat.

11 StA TG, Kantonsverfassung 1814,

1. Memorial der Karthaus Ittingen, 16. Juni 1814; Memorial des Gottshaus Dänikon und des Gottshaus Kalchrain, 15. Juni 1814.

2. Memorial des Klosters St. Katharinenthal, 16. Juni 1814.

3. Memorial des Klosters Kreuzlingen, 13. Juni 1814.

12 Fritsche, Staat und Kirche, 110, 23.

13 Fritsche, Staat und Kirche, 110, 25 f.

14 StA TG, KIR, Akten des Evang. KIR 1814–1817, Memorandum der evang. Kapitelsvorsteher des TG, 20. Mai 1814; Begleitschreiben von Dekan Zwingli, 9. Juni 1814.

3. Beibehaltung des evangelischen Ehegerichts.
4. Erhaltung des Antistesamtes und Rehabilitierung des gegenwärtigen Amtsinhabers.

Auf die übrigen Postulate der Katholiken traten sie absichtlich nicht ein. Für sie standen diese Punkte nicht zur Diskussion.

In einem Punkt waren sich die beiden oppositionellen Parteien einig, nämlich in der Auflösung des bestehenden paritätischen Schulrates und der Konfessionalisierung des Schulwesens. In allen übrigen Postulaten, vor allem in der Frage der Verwaltung des Kirchenwesens, der Ämterparität und der Klostergarantie gingen die Meinungen stark auseinander. Es war nun Aufgabe des siebzehnköpfigen Verfassungsrates, einen für beide Parteien akzeptablen Kompromiss zu finden. Die keineswegs einfachen Revisionsarbeiten dieser Kommission wurden durch die Einmischung der alliierten Grossmächte und die Vorschriften der Tagsatzung noch erschwert. Zwar erteilten die fremden Diplomaten, namentlich der Österreicher Baron von Schraut und der Russe Capo d'Istria, keine Befehle; «sie drohten nicht mit der Anwendung militärischer Machtmittel, sondern begnügten sich damit, Wünsche zu äussern, Empfehlungen zu machen. Die fremde Einmischung blieb verhüllt in den höflichen Formen diplomatischer Besprechungen. Aber angesichts der politischen Gesamtsituation durfte die thurgauische Regierung keinen Widerstand leisten; sie hätte dadurch leicht die selbständige Existenz des Kantons aufs Spiel setzen können»¹⁵.

Am 31. Mai 1814 unterbreitete die Tagsatzung den Ständen den ersten Bundesvertragsentwurf. Er sollte als «Stützpunkt» dienen, «an den sich die zu bearbeitende Kantonsverfassung anzulehnen habe»¹⁶. Über das Verhältnis des Staates zur Kirche enthielt dieser Entwurf lediglich einen Artikel, nämlich den Paragraphen 42. Er lautete¹⁷:

«Der canonische Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherung ihres Eigenthums, so weit es von den Cantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.»

Im Bundesvertrag den die «XXII souveränen Kantone der Schweiz» am 7. August 1815 unter sich abschlossen, wurde lediglich der Ausdruck «canonische» weggelassen¹⁸ (hier nicht mehr Paragraph 42, sondern Paragraph zwölf!).

15 Bandle, Aussenpolitik, 110 f.

16 StA TG, Kantonsverfassung 1814, Pr, Verfassungskom., 13. Juni 1814.

17 StA TG, Kl R, Eidgenössisches 1814–1819, Entwurf einer Bundesverfassung zwischen den XIX. Cantonen der Schweiz, 31. Mai 1814, § 42.

StA TG, EA, a. o. Tagsatzung 1814/15, 1, 47 f.

18 StA TG, Kl R, Eidgenössisches 1814–1819.

Die protestantische Mehrheit der thurgauischen Regierung war zwar von einer Garantierung der Klöster von aussen durch den Bundesvertrag wenig begeistert. Nachdem aber ihr Protest gegen diesen Eingriff in die «Souveränitätsrechte ihres Kantons» von der Tagsatzung abgewiesen worden war, blieb ihr nichts anderes übrig, als diesen Paragraphen zu akzeptieren und in der Kantonsverfassung zu berücksichtigen. – Der erste Verfassungsentwurf vom 27. Juni 1814 enthielt daher folgende Bestimmung¹⁹:

«§ 34 Die Existenz und das Eigenthum der Klöster und Stifte sind garantiert. Sie stehen unter dem Schutz der Geseze.»

In der bereinigten Fassung, der Grosse Rat verabschiedete sie am 28. Juli 1814, wurde auf Antrag der alliierten Minister an Stelle dieser Formulierung der Wortlaut des Bundesvertragsentwurfs übernommen. Einzig der Ausdruck «canonische» und der Einschub, «so weit es von den Cantonsregierungen abhängt», liess man weg. – Die übrigen Artikel der neuen Kantonsverfassung, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regelten, können als Kompromiss zwischen den Wünschen der Katholiken und der Protestant en bezeichnet werden²⁰.

Die neue Kantonsverfassung brachte keine Änderung der bisherigen Klosterpolitik. Die Klostergesetze der vorangehenden Epoche blieben unverändert in Kraft. Die Regierung bemühte sich, jede Aggressivität gegenüber den geistlichen Korporationen zu vermeiden, um ja kein Aufsehen zu erregen und die neu gesicherte Unabhängigkeit durch eventuelle Interventionen der katholischen Siegermächte nicht zu gefährden. Zu einer spürbaren Entspannung oder gar einer Annäherung der beiden Konfessionen kam es jedoch nicht. Das Resultat konnte keine der beiden Parteien völlig befriedigen. «Die Protestant en waren verärgert wegen der Konzessionen, welche sie den Katholiken machen mussten, und diese wegen der nicht erreichten Ziele.»²¹

Wirtschaftliche und personelle Lage der Klöster während der Restaurationszeit

Nach Abschluss der Verfassungsarbeiten verstummte die Diskussion um die Thurgauer Klöster wieder. Die Verhältnisse schienen sich endgültig zu de-

19 Eine Minderheit von sechs Kommissionsmitgliedern, nämlich Anderwert, Scherb, Harder, Locher, Ammann (Distriktsrichter) und Stoffel, sollten die Fassung des Bundesvertragsentwurfs übernehmen.

StA TG, Kantonsverfassung 1814, Pr, Verfassungskom., 27. Juni 1814.

20 Dieses ist ausführlich behandelt in:

Fritsche, Staat und Kirche, 110, 29 ff.

21 Fritsche, Staat und Kirche, 110, 31.

ren Gunsten gewendet zu haben. Die erwähnte Bestimmung des Bundesvertrages (§ 12) und der Kantonsverfassung (§ 34) leiteten für die Klöster eine Zeit des Friedens und der Ruhe ein. Diese allgemeine Entspannung wirkte sich auch auf den Klosternachwuchs äusserst positiv aus, traten doch während der Restaurationszeit bedeutend mehr Personen in die geistlichen Institute ein, als noch in der vorhergehenden Periode; die nachfolgenden Zahlen verdeutlichen dies¹:

Fischingen	13 Novizen,	5 Laienbrüder:	18 (4)
Ittingen	10 Novizen,	3 Laienbrüder,	
	1 Koventuale,	2 Hospitanten:	16 (3)
Kreuzlingen	11 Novizen,	1 Konventuale:	12 (2)
Feldbach	9 Novizinnen,	3 Laienschwestern:	12 (5)
Kalchrain	10 Novizinnen,	7 Laienschwestern:	17 (3)
Katharinental	7 Novizinnen,	4 Laienschwestern:	11 (2)
Münsterlingen	11 Novizinnen,	8 Laienschwestern:	19 (3)
Paradies	0 Novizinnen,	0 Laienschwestern:	0 (0)
Tänikon	9 Novizinnen,	4 Laienschwestern:	13 (2)
Zusammen	118 Personen (24)		

Die vielen Eintritte brachten der Staatskasse eine ansehnliche Summe ein, die sie gemäss Klostergesetz für «Kirchen-, Schul- und Armenanstalten» zu verwenden hatte. Der Betrag der sogenannten Novizenquartgelder stieg bis zum Ende der Restaurationszeit auf 18 410 Gulden an².

Trotz der relativ hohen Anzahl Neuaufgenommener stiegen die Mitgliederbestände der einzelnen Klöster nur unwesentlich. Die Eintritte füllten gerade die durch den Tod entstandenen Lücken auf. Zurückzuführen ist dieses auf den ersten Blick erstaunliche Resultat wohl auf das Novizenaufnahmeverbot von 1798 bis 1806 und die damit zusammenhängende Überalterung der Konvente. Gegen Ende der Restaurationszeit wiesen die einzelnen Klöster und Stifte folgende Mitgliederbestände auf³:

1 StA TG, Klöster und Stifte, 4'998'1/2; StA TG, Pr Kl R, 1814–1830;
StA TG, Rechnungen der Pflegekommission, 1814–1830.

Jene Novizen, die vor der Profess wieder ausgetreten sind, wurden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. In Klammern sind die Eintritte während der Mediationszeit angegeben.

2 StA TG, Rechnungen der Pflegekommission.

3 StA TG, Klöster und Stifte, 4'998'1/2, Mitgliederlisten;
StA TG, Fremde ältere Archive, Katharinental, Priorat.

Da auf den Mitgliederlisten von Ittingen und Feldbach die Laienbrüder, bzw. Laienschwestern, nicht aufgeführt sind, mussten die Verzeichnisse von 1842 zu Hilfe genommen werden. Danach lebten zu dieser Zeit (1842) in den beiden Klöstern noch zwei Laienbrüder und vier Laienschwestern, die noch vor 1826, resp. 1829, eingetreten sein mussten.

Klöster:	Patres	Fratres	Brüder	Total
Fischingen (1828)	19	5	5	29
Ittingen (1826)	10	1	2*	13
Kreuzlingen (1830)	12	1		13
Zusammen	24	4	2	40

* mindestens

Klöster:	Frauen	Novizen	Schwestern	Total
Feldbach (1829)	15		4*	19
Kalchrain (1827)	17	2	7	26
Katharinental (1828)	13		9	22
Münsterlingen (1830)	21		7	28
Paradies (1830)	2		2	4
Tänikon (1831)	18		4	22
Zusammen	86	2	33	121

* mindestens

Wie schon während der Mediationszeit hatten die Klöster auch während der Restaurationszeit beträchtliche Steuern und Abgaben zu entrichten. Die ordentliche Staatssteuer war wie folgt festgesetzt⁴:

1815	6	Promille des Vermögens
1816	1,5	Promille des Vermögens
1817 bis 1824	1	Promille des Vermögens
1825 bis 1830	0,75	Promille des Vermögens

Als weitere regelmässige Abgaben sind die Beiträge an die Pfrundverbesserung zu nennen. Sie beliefen sich wie schon im Jahre 1811 für alle Klöster (ohne Statthaltereien) auf jährlich 2513 Gulden⁵. Ab 1816 hatten sie zusätzlich noch eine Militärsteuer zur Deckung der Uniformierungskosten zu entrichten.

4 Im Jahre 1815 fand eine neue Steuereinschätzung statt. Sie blieb für die ganze Restaurationszeit unverändert und brachte nur wenige Änderungen. Das Vermögen von Kreuzlingen wurde um 500 fl. höher, jenes von Feldbach um 9000 fl. tiefer eingeschätzt. Sie ergab folgende Resultate:

Bischofszell	170 000 fl.	Kalchrain	115 000 fl.
Fischingen	205 000 fl.	St. Katharinental	275 000 fl.
Ittingen	550 000 fl.	Münsterlingen	230 000 fl.
Kreuzlingen	357 500 fl.	Tänikon	275 000 fl.
Feldbach	121 000 fl..		

5 StA TG, Rechnungen der Meersburg'schen Verwaltung.
Vgl. Hungerbühler, Staat und Kirche, 96, 169 ff. und 297.

Sie betrug pro Jahr durchschnittlich rund 1000 Gulden⁶. Von den Novizenquartgeldern hatten wir bereits früher gesprochen. – Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben erwartete man von den geistlichen Instituten zusätzlich noch verschiedene «freywillige» Beiträge. So rief die Regierung während der Hungerjahre von 1816/17 die Klöster zu einer «freywilligen Armensteuer» für die Hungernden des Hinterthurgaus auf⁷. Obwohl sie in diesen Jahren selber grössere Verluste erlitten hatten und bereits durch beträchtliche Naturalspenden die schlimmste Not zu lindern halfen, folgten mit Ausnahme der Chorherren des St. Pelagiusstifts zu Bischofszell alle Klöster dem Aufruf und spendeten zusammen 2200 Gulden. Zwischen den Jahren 1826 und 1828 forderte die Regierung sie noch zu zusätzlichen Spenden für das geplante Kantonsspital auf. Sie brachten hiezu einen Betrag von 4524 Gulden zusammen⁸.

Die Klöster und Stifte (ohne Statthaltereien) lieferten dem Staat in den Jahren 1815 bis 1830 insgesamt folgende Beträge ab:

Allgemeine Staatssteuer	45 733 Gulden
Beiträge an die Pfrundverbesserung	40 208 Gulden
Novizenquartgelder	16 560 Gulden
Militärsteuern	13 391 Gulden
Ausserordentliche Armensteuer	2 200 Gulden
Beiträge an das Kantonsspital	4 522 Gulden
Total	122 614 Gulden

«Für die Klöster und Stifte, welche in den Hungerjahren 1816/17 grössere Verluste erlitten, war es nicht leicht, die von ihnen verlangten hohen Steuern aufzubringen. Durch diese bedeutenden Abgaben entbehrten sie auch der flüssigen Mittel, um ihre Betriebe genügend instandzuhalten oder zu rationalisieren⁹.»

Wie freiwillig die «freywillige» Armensteuer war, musste das Chorherrenstift Bischofszell, das sich hartnäckig weigerte, einen fakultativen Beitrag zu entrichten, bald erfahren. Am 1. August 1817 schrieb ihm die Regierung¹⁰:

6 Die genauen jährlichen Beiträge sind verzeichnet in:

StA TG, Militärdepartement, Rechnungen über das Uniformierungswesen, 1816–1822; Militärkassarechnungen, 1819–1830;
Sammlung, 1, 124 ff.;

StA TG, Pr K1 R, 15. November 1821, § 1943; 11. November 1823, § 1988.

7 StA TG, Pr K1 R, 7. Juni 1817, § 1330; 1. August 1817, § 1820.

8 StA TG, Pr K1 R, 10. Januar 1826, § 21; 13. Januar 1826, § 32;
Sammlung, 1, 232.

9 Fritsche, Staat und Kirche, 111, 135; Kuhn, Thurgovia Sacra, 3, 296.

Auf die finanzielle Lage der einzelnen Klöster näher einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

10 StA TG, M K1 R, 1. August 1817, Nr. 1066.

«Wir können uns diese ihre Ausschliessung von einem der dringendsten Barmherzigkeitswerke auf keine Weise erklären. ... Daher finden wir uns veranlasst, das Steuergesuch ... andurch zu wiederholen und wir zählen umso mehr auf einen Erfolg, welcher mit den eingegangenen reichlichen Beyträgen anderer geistlicher Corporationen im Verhältniss stehe, da wirklich die förmliche Veranlagung auf den Vermögensfuss, nur in der Voraussetzung unterblieben ist, dass eine freywillige Steuer erklecklich genug ausfallen werde, ...»

Die Chorherren glaubten jedoch auch auf diese Mahnung nicht eingehen zu müssen. Sie vertraten die Ansicht, dass sie nur durch ein regierungsrätliches Dekret zu einer derartigen Abgabe gezwungen werden könnten. Der Kleine Rat verzichtete jedoch auf eine solche Massnahme, gab aber den Chorherren zu verstehen, dass ihre «Erklärung als ein förmlicher wiederholter Abschlag angesehen werde»¹¹ und er «diese Weigerung mit dem Steuer-Resultat der übrigen geistlichen Corporationen und Statthaltereyen zur Kenntniss des Grossen Rathes» bringe¹².

Einige Jahre später bat das Stift die Regierung wegen starker Verminderung seines Vermögens um eine Steuerreduktion¹³. Der Kleine Rat nahm das eingereichte Gesuch zwar zur Kenntnis und leitete es zur Begutachtung an die Finanzkomission weiter; er blieb aber den Chorherren jede Antwort schuldig. Sie erhielten wohl als Gegenreaktion auf ihr Verhalten in den Hungerjahren 1816/17 nie eine Steuererleichterung¹⁴.

Die neuen Klosterprojekte Anderwerts

Anderwert traute der nach der Verfassungsrevision eingetretenen Ruhe nicht; er erkannte «den Zwiespalt, in welchen die Klöster mit dem Geist der Zeit geraten waren, und sah voraus, dass jede künftige Bewegung sie immer wieder mit dem Untergang bedrohen werde»¹. Er trat daher nochmals mit konkreten Vorschlägen und Plänen an einzelne Klöster heran, die ihnen zu öffentlicher Anerkennung verhelfen und einer eventuellen Aufhebung vorbeugen sollten.

Die grösste Gefahr sah Anderwert für die Kartause Ittingen. In seinem «Projekt wegen der Karthause» vom 21. November 1814 bemerkte er²:

11 StA TG, Pr Kl R, 16. August 1817, § 1915.

12 StA TG, M Kl R, 16. August 1817, Nr. 1144a.

13 StA TG, Pr Kl R, 17. Juni 1822, § 1058.

14 StA TG, Finanzwesen, Staatsrechnungen 1822–1830.

1 Mörikofer, Anderwert, 167.

2 Das Projekt ist abgedruckt in:

Mörikofer, Anderwert, 168 ff. – Das Original ist unauffindbar.

Das Kloster Ittingen wird «in den Augen des Publikums im hiesigen Kanton immer als dasjenige betrachtet, das durch seine Statuten schon gehindert dem Kanton weder durch Erziehungs-, noch Krankenanstalten, noch Seelsorge unmittelbaren Nutzen verschaffen kann, und auf der andern Seite wird gerade dieser Umstand dafür benutzt, das Gotteshaus bloss als subsidiarische Finanzquelle bei jedem Anlass in Anspruch zu nehmen, bis endlich der vielleicht von Manchem in der Stille sehnlich gewünschte Augenblick herannahet, sich des Ganzen zu bemächtigen, und besonders den wichtigen Weinhandel in Partikular-Hände zu bringen.»

Er schlug den Mönchen daher vor, in der Kartause eine «Krankenanstalt» und ein Versorgungsinstitut für alte Leute zu errichten. «Klugheit räth in Hinsicht unserer politischen Verhältnisse an», auch Protestanten in diese Anstalten aufzunehmen und «anfangs schon als Grundsatz auszusprechen, dass die Hälfte Pfründer katholischer und die andere Hälfte protestantischer Konfession seien, weil sonst für letztere so viele Empfehlungen und Zumuthungen eintreffen würden, dass ihre Anzahl über die Hälfte anwachsen könnte»³. Weil aber die Ordensregel der Kartäuser die Durchführung eines derartigen Projektes nicht zuliess, legte er den Ittingern die Annahme der Benediktinerregel nahe, zumal da bei diesen «eher Aussicht vorhanden ist, Kandidaten zu erhalten, da mehrere Klöster dieses Ordens in der Schweiz existieren, wo Zöglinge dafür erzogen werden»⁴. Als weiterer Grund für die «Abänderung des Ordens müsste Aushülfe in der Seelsorge angegeben werden, sei es, dass dem Stift die eine oder andere Pfründe einverlebt würde, (...) oder dass man sich anerbieten würde, bei vacanten Pfründen dieselben bis zur Wiederbesetzung durch Kapitularen versehen zu lassen, ...»

Diese Vorschläge waren jedoch dem Kloster nicht willkommen. «Die damaligen Vorsteher desselben beriethen sich daher mit andern Mitgliedern der damaligen Regierung und auf ihre beruhigenden Versicherungen hin glaubte sich das Kloster dieser störenden Umwandlung überheben zu können.»⁵ Diese Reaktion von Anderwerts Kollegen im Regierungsrat ist nicht weiter verwunderlich, lag es doch, wie wir schon in der vorangehenden Epoche beobachtet haben, kaum in ihrem Interesse, die Klöster zur Gründung von Instituten aufzufordern, die diesen zu Popularität hätten verhelfen können. – Die Regierung, nach Häberlin «damals schon an die Schmausereien des Stifts gewöhnt», führte das Kloster durch ihre Zusicherungen «in trügliche Sicherheit» und raubte ihm die «moralische Garantie, die ihm eine solche Änderung verschafft hätte»⁶.

3 Mörikofer, Anderwert, 171 f.

4 Mörikofer, Anderwert, 173 f.

5 Mörikofer, Anderwert, 175.

6 Häberlin-Schaltegger, Thurgau, 95.

In den zwanziger Jahren befasste sich Anderwert mit Plänen für die beiden Frauenklöster Paradies und St. Katharinental. Er hoffte, sie von der Notwendigkeit überzeugen zu können, in ihren Räumen ein Damenstift oder eine Krankenanstalt einzurichten. – Das Klarissinnenkloster Paradies war damals von allen Thurgauer Klöstern am unmittelbarsten bedroht. Wegen seiner bedenklichen wirtschaftlichen Lage wurde seine Ökonomie am 25. April 1804 durch ein Dekret mit der des Klosters St. Katharinental vereinigt. Damit wurde dem Konvent von Paradies jedes Dispositionsrecht über das Klostervermögen entzogen und seine Administration dem Verwalter des benachbarten Dominikanerinnenklosters übertragen. Ein besonderes Dekret «über die standesgemässen Verpflegung der Nonnen im Kloster Paradies»⁷ regelte die jährlichen Beitragsleistungen des neuen Vermögensverwalters an den Paradieser Konvent (eine Art Pension, teils in Naturalien und teils in Geld) und sicherte ihm dadurch wenigstens die Weiterführung des inneren Haushalts zu. Ebenfalls aus ökonomischen Gründen verhängte die Regierung ein Novizenaufnahmeverbot über das Kloster Paradies, das noch immer (seit 1798) in Kraft war. Das Klarissinnenkloster drohte in der Folge auszusterben⁸.

Die evangelische Mehrheit der Regierung hätte das verarmte Kloster am liebsten schon zu Beginn der Restaurationszeit aufgehoben; das geht jedenfalls aus dem Schreiben der Äbtissin Elisabeth Bona Ruef an den katholischen Kirchenrat vom 18. März 1816 hervor⁹:

«Mit Herzzerschneidender Wehmut wende mich an einen Hochlöblichen Katholischen Kirchenrath das eine Hohe Regierung bereits schon dazu Hand gebothen haben solle, unser Conventsgebäude, gleichwohl angeblich einsweilen nur zum Theil zu einer Fabrik widmen zu lassen.» Dadurch «solle uns (dem Konvent) und dem Kloster Paradies der letzte Herzstoss ... für immer gegeben werden!»

Sie verband diese Mitteilung mit der Bitte, alles zu unternehmen, dass dieses Projekt vereitelt und «dem Kloster Paradies eine seinem Vermögen Verhältnismässige Aufnahme (von Novizen) gestattet werden möchte»¹⁰. Die kat-

7 Der Kleine Rat erliess dieses Gesetz am 28. Juli 1804. StA TG, Beschluss-Pr Kl R, 353.

8 Paradies beherbergte im Jahre 1818 ausser der Äbtissin nur noch drei Chorfrauen und vier Laienschwestern. Neun Jahre später war die Anzahl der «Convents-Glieder» auf vier von Alter und Krankheit gezeichnete «Mitglieder herabgesunken» (zwei Klosterfrauen und zwei Laienschwestern). Nach Angaben Anderwerts in seinem «Project wegen Paradis» lebten schon 1824 nur noch zwei Klosterfrauen.

StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Gesuche der Äbtissin um Widereröffnung des Noviziats, 15. Oktober 1818; 9. September 1827.

StA TG, Nachlass Anderwert, 8'60'3, Project wegen Paradis, 11. April 1824.

9 StA TG, Kl R, Akten Kath. Kl R 1804–1818, Schreiben der Äbtissin an den Kath. Kirchenrat.

10 StA TG, Kl R, Akten Kath. Kl R 1804–1818, Schreiben des Kath. Kirchenrates an den Kath. Kl R, 10. Januar 1817.

holische Kirchenbehörde leitete diese Bitte zusammen mit einem für Paradies günstigen Bericht über den Vermögenszustand des Klosters an den katholischen Kleinen Rat weiter¹¹. Dieser beschränkte sich in seiner Antwort auf die Zusicherung¹²:

«Indem wir Ihnen für die sehr ausführliche Auskunft, ..., unsern Dank erstatte, müssen wir Ihnen bemerken, dass wir den Zeitpunkt für die Wünsche der Frau Aebbtissinn nicht günstig finden; indess werden wir denselben unsre Aufmerksamkeit gewidmet seyn lassen, um sie bey schiklichem Anlasse in Anregung zu bringen.»

Die Äbtissin gab sich aber mit dieser Antwort nicht zufrieden und wandte sich mit ihren Bitten (1818) direkt an die Regierung¹³. Diese trat jedoch nicht darauf ein¹⁴. Auch die wiederholten Petitionen ihrer Nachfolgerin Johanna Baptista Brunner (Äbtissin seit 1819) um Aufhebung des ohne Zweifel im Widerspruch mit den Bestimmungen der Bundesakte und dem Artikel 34 der thurgauischen Kantonsverfassung stehenden Novizenaufnahmeverbots blieben stets unbeantwortet¹⁵. Selbst der 1822 auf Vorschlag Anderwerts damit verbundene «bestimmte Antrag zur Errichtung eines Kranken-Instituts, welches eben dazumal als allgemeines Bedürfniss im Kanton erachtet wurde», fand bei den zuständigen Magistraten kein Gehör¹⁶. Paradies hätte außerdem ein solches Projekt aus Mangel «an Ökonomischen Hilfsmitteln und Personale» kaum allein durchführen können¹⁷. Dessen Verwirklichung wäre von der Mithilfe und Unterstützung des Klosters St. Katharinental abhängig gewesen; doch dessen Nonnen «scheuten», «die Unbequemlichkeiten und Aufopferungen, welche eine Krankenanstalt mitgebracht hätte, ...»¹⁸. – Da eine Stellungnahme der Nonnen von St. Katharinental zu den Vorschlägen Anderwerts fehlt, ist es nicht einfach, die wahren Beweggründe für die nur schwer verständliche Zurückhaltung dieses Konventes zu erfahren. Fest steht lediglich, dass sie für die Übernahme einer so anspruchsvollen Aufgabe noch nicht gerüstet waren. Den Nonnen fehlte die dazu notwendige Ausbildung im Krankendienst. Even-

11 StA TG, Kl R, Akten Kath. Kl R 1804–1818, Gutachten von Klosterverwalter Hafen, 12. September 1816.

12 StA TG, Pr, M Kath. Kl R, 1817/18, Schreiben Kath. Kl R an Kirchenrat, 3. Febr. 1817.

13 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Schreiben der Äbtissin an den Kl R, 15. Oktober 1818.

14 StA TG, Pr Kl R, 3. November 1818, § 2175.

15 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Bittschriften der Äbtissin Johanna Baptista Brunner an die Regierung aus den Jahren 1822, 1824, 1827, 1829 und 1830.

16 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Protestation der Conventualinnen im Kloster Paradies, 14. Juni 1836, 14.

17 StA TG, Nachlass Anderwert, 8'60'3, Project wegen Paradies, 11. April 1824.

18 Mörikofer, Anderwert, 176.

tuell mangelte es dem Konvent auch an geeignetem Personal. Wie weit Bequemlichkeit und Angst vor der Störung des Ordenslebens durch eine solche Anstalt mitgespielt haben, lässt sich heute kaum mehr feststellen. Das Urteil Mörikofers, eines protestantischen Pfarrers, erscheint mir zu hart und zu einseitig, zumal sich der gleiche Konvent 1831/32 anerbte, mit Paradies ein «Lehr- und Erziehungs-Institut für das weibliche Geschlecht» einzurichten¹⁹.

Im September 1822 versuchte auch der Nuntius von Luzern, beim Kleinen Rat eine Lockerung des Novizenaufnahmeverbots für das Kloster Paradies zu erreichen²⁰. Man vertröstete ihn damit, dass eine «Commission sich mit der Vorberathung über den Gegenstand beschäftigt, dass aber zur Zeit sich noch nicht aussprechen lässt, ob die Entscheidung darüber sogleich erfolgen könne oder ob dieselbe nicht bis zur Revision des Gesetzes, durch welches die Verhältnisse der Klöster endlich festgesetzt sind, verschoben werden müsse»²¹.

Anderwert unternahm 1824 einen letzten Versuch zur Rettung dieses Klosters. In seinem «Project wegen Paradis» machte er folgende Vorschläge²²:

1. Das Klarissinnenkloster Paradies bleibt laut Regierungsbeschluss «mit seinem ganzen Vermögen» dem Dominikanerinnenkloster St. Katharinental «einverleibt».
2. St. Katharinental übernimmt die Verpflichtung, «für den Unterhalt der noch lebenden Conventualinnen und Laienschwestern zu sorgen» und bestreitet deren sämtliche finanziellen Verpflichtungen.
3. Stirbt eine der beiden Paradieser Klosterfrauen, so «sollen 2 aus dem Convent von St. Katharinental dahin abgeordnet werden», damit «immer 3 Conventualinnen und 2 Schwestern ... dem Institut im Paradis vorstehen». Die Angehörigen beider Orden sollen ihre Regeln beibehalten können. Die Äbtissin von St. Katharinental darf ihre nach Paradies abgeordneten Frauen jederzeit nach eigenem Gutdünken auswechseln.
4. «Man könnte die Vorsteherin Pröbstin nennen.»
5. Es «müssten acht Freiplätz für Kantonsbürgerinnen in diesem Institut vorbehalten seyn, die als weltlich dort Kost und Wohnung fänden». Sie hätten sich der klösterlichen Ordnung zu unterziehen und ihrem Stand entsprechende Arbeiten zu verrichten.

19 StA TG, Nachlass Eder, 150/1, Schreiben von Pater Fintan Kuriger an Leonz Eder, 24. September 1831; und StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Entwurf eines Plans für das in den zwey Klöstern St. Katharinenthal und Paradies zu errichtende Lehr- und Erziehungsinsti-tut; Begleitschreiben, 15. März 1832.

20 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Schreiben des päpstlichen Nuntius an die TG Regierung, 21. September 1822.

21 StA TG, M KI R 1822, Antwortschreiben des KI R an Nuntius, 1. Oktober 1822.

22 StA TG, Nachlass Anderwert, Project wegen Paradies, 11. April 1824.

6. «Das Katholische Klein Rathscollgium in Verbindung mit dem Katholischen Administrationsrath würde diese Plätz vergeben, und dabei auf Töchter verdienter Männer um den Kanton und unsere Confession Rücksicht nehmen.»
7. «Die Aufnahme wäre für Unbemittelte unentgeldlich; für Reichere aber ein mittelmässiger Beitrag.»
8. Sollten sich zu wenig Einheimische anmelden, könnten auch «fremde Kostgängerinnen angenommen werden, welche aber erhöhetes Kostgeld zu entrichten hätten».
9. «Das Nähtere würden förmliche Statuten bestimmen, wie es hinsichtlich der Kleidung, Andachtsübungen usw. gehalten werden müsste. ...»
10. Das Mindestalter für den Eintritt ins Institut beträgt 18 Jahre.
11. «Ausser diesen Bedingungen müsste aus dem Vermögen des Klosters Paradies entweder eine Aversalsumme» im ungefähren Betrag von 10 bis 15 000 Gulden «oder ein jährlicher Beitrag in den allgemeinen Spital abgegeben werden».

Es verstrichen nochmals vier Jahre, bis sich die Regierung «auch wirklich bewogen» fand, «die Zulässigkeit dieser Bitten untersuchen zu lassen. Sie ertheilte hiezu Anno 1828 dem Herrn Regierungs rath Freienmuth und Herrn Domainen-Verwalter Egg den Auftrag. Die Entscheidung über den diesfälligen, dem Gesuche ganz günstigen Bericht verzog sich jedoch bis Anno 1830, wo die Verfassungsänderung eintrat und diese Angelegenheit in den Hintergrund treten musste.»²³

Für die übrigen Klöster sah Anderwert anscheinend keine unmittelbare Gefahr mehr. Er versuchte sie jedenfalls nicht mehr für neue Projekte zu gewinnen. Kreuzlingen konnte wohl noch von seinem dynamischen und fortschrittlichen Geist während der Mediationszeit und den daraus resultierenden Aktivitäten zehren. Um Fischingen war es während der ganzen Zeit relativ ruhig. Dieses Kloster arbeitete im Hintergrund; es versuchte sich nirgends in den Vordergrund zu drängen. Das hinterthurgauische Benediktinerkloster hatte es auch nicht nötig, denn erstens war es personell gut gestellt und zweitens seit 1803 (bis 1832) durch den Prior in der obersten konfessionellen Behörde, im Katholischen Kirchenrat, beziehungsweise Administrationsrat, vertreten²⁴.

²³ StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Protestation, 14. Juni 1836, 14.

²⁴ Sebastian Meyenberg (* 1762, + 1836; 1794–1815 Prior; 1815–1836 Abt) war von 1804–1816 Mitglied des kath. Administrationsrates und gehörte von 1807–1816 ebenfalls dem kath. Konsistorialgericht an. Franciscus Fröhlicher (* 1774, + 1848; 1815–1836 Prior; 1836–1848 Abt) übernahm für die ganze Restaurationszeit den Sitz seines Vorgängers im Administrationsrat (1815–1832).

StA TG, Wahlbuch, 1803–1816, 1816–1831. Vgl. Meyer Bruno, Die Äbte des Klosters Fischingen, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 113, 1976, 128 ff.